Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 12 Ausgegeben Danzig, den 6. Februar 1937

Tag	Inhalt	Seite
11. 1. 1937	Umlegungsverordnung	101
11. 1. 1937	Bau- und Siedlungsverordnung	110

22

Umlegungsverordnung

Vom 11. Januar 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 10, 11, 81, 82, 84, 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 wird die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen.

Abschnitt I

Umlegung

A. Voraussetzungen und Einleitung des Verfahrens

§ 1

(1) Für überwiegend unbebaute Gebiete können im Interesse der Allgemeinheit Umlegungen zur Herbeiführung einer zweckmäßigen Gestaltung der Grundstücke vorgenommen werden.

(2) Insbesondere können Umlegungen vorgenommen werden zur Erschließung von Baugelände, zur Verbesserung der Landeskultur, zur Durchführung wichtiger Verkehrswege, Deiche, Flußverlegungen und zu ähnlichen Zwecken.

(3) Auch für überwiegend bebaute Teile eines Gemeindegebiets können zum Wohle der Allgemeinheit, insbesondere zur Gesundung von Wohnvierteln und Häuserblocks, Trennung von Wohn-, Siedlungs- und Industrieflächen, Gewinnung von Bau- und Gartenland für Kleinwohnungen Umlegungen vorgenommen werden, wenn die Bereinigung nicht zweckmäßigerweise lediglich durch Enteignung der ganzen in Betracht kommenden Grundstücke geschieht oder der Gemeinde durch eine Enteignung so hohe Lasten aufgebürdet würden, daß eine notwendige Bereinigung unterbleiben würde.

(4) Bebaute Grundstücke dürfen in das Umlegungsverfahren erst einbezogen werden, nachdem ihre Enteignung vom Senat zugunsten der die Umlegung Beantragenden (Gemeinde, Verkehrsunternehmen u. a.) für zulässig erklärt ist oder die Eigentümer sich einverstanden erklärt haben.

(5) Die Umlegung kann sich auf zusammenhängende oder nicht zusammenhängende Teile eines Gemeindegebiets, in Ausnahmefällen über ein Gemeindegebiet hinaus erstrecken (Umlegungsgebiet). Das Umlegungsgebiet ist möglichst so groß zu bemessen, daß voraussichtlich alle Beteiligten in Land abgefunden, die erforderlichen Verkehrs- und Erholungsflächen ausgewiesen und die Kosten gedeckt werden können.

§ 2

(1) Die Umlegung findet in einem förmlichen Verfahren statt. Dieses wird vom Senat durch endgültigen Beschluß eingeleitet.

(2) Das Umlegungsverfahren kann von Amts wegen eingeleitet werden, wenn ein öffentliches Bedürfnis dafür vorliegt.

(3) Das Umlegungsverfahren kann auch auf Antrag eingeleitet werden. Anträge können gestellt werden von der Gemeinde, von den Körperschaften des öffentlichen Rechts, von Verkehrsunternehmungen und von den Eigentümern, denen mehr als die Hälfte der Fläche des umzulegenden Gebietes gehört. Der Antrag kann bis zum Erlaß des Einleitungsbeschlusses zurückgenommen werden. Zur Zurücknahme des Antrags der Eigentümer genügt die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der am Antrage beteiligt gewesenen Eigentümer, wenn ihnen mindestens zwei Drittel des in Betracht kommenden Gebietes gehört. Die bis dahin entstandenen Kosten fallen den Zurücknehmenden zur Last. Über deren Verteilung entscheidet der Senat nach billigem Ermessen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 14. 2. 1937.)

(4) Ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ist in einem Vorverfahren zu prüfen, in dem die Beteiligten durch einen Beauftragten des Senats zu hören sind.

(5) Die Antragsteller sind verpflichtet, nach dem Ermessen des Senats Vorschüsse zu den Kosten des Umlegungsverfahrens zu leisten. Im Einleitungsbeschluß ist diese Verpflichtung auszusprechen. Im Falle des § 19 sind die Vorschüsse von der Gemeinde zu leisten.

§ 3

(1) Den Umfang des Umlegungsgebiets bestimmt erstmalig im Einleitungsbeschluß der Senat.

(2) Nach Einleitung des Verfahrens kann das Umlegungsgebiet durch Zuziehung benachbarter Grundstücke geringeren Umfangs vergrößert oder durch Abtrennung entbehrlicher Grundstücke verkleinert werden, sofern dies den Zwecken der Umlegung dienlich ist. Über diese Maßnahme entscheidet der Umlegungsausschuß endgültig. Sofern sich die Notwendigkeit einer umfangreichen Veränderung des Umlegungsgebietes herausstellt, ist ein erneuter Beschluß des Senats erforderlich.

§ 4

Der Senat bestellt einen Umlegungsausschuß, dem die Durchführung des Umlegungsverfahrens obliegt.

§ 5

Die Einleitung des Verfahrens und die Bestellung des Ausschusses sind in der in den Umlegungsgemeinden ortsüblichen Weise öffentlich bekanntzumachen.

B. **Verfahren**

1. Der Umlegungsausschuß

§ 6

(1) Der Umlegungsausschuß besteht aus

1. einem Vorsitzenden, in der Regel einem beauftragten Beamten des Senats,
2. einem Bausachverständigen oder für ländliche Gebiete einem Landwirtschaftssachverständigen,
3. einem zum Richterstande befähigten Rechtskundigen,
4. einem geprüften Landmesser,
5. einem Vertreter des Meliorationsbauamts,
6. einem Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken.

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter ernannt. Beamte der beteiligten Gemeinden und Beteiligte oder deren Beauftragte können nicht Mitglieder des Umlegungsausschusses sein. Der Ausschuß ist berechtigt, noch weitere Sachverständige mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

(2) Der Ausschuß ist, unbeschadet der Bestimmung in den §§ 24 Abs. 2 und 25 Abs. 2 beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Beschlußfassung eingeladen und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuß beschließt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Ausschuß wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Ausschusses und hat seine Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen.

(4) Die Urkunden des Ausschusses sind öffentlich. Seine Niederschriften sowie der Umlegungsplan haben die Kraft gerichtlicher Beurkundung.

2. Bevollmächtigte

§ 7

(1) Zur Vertretung gemeinsamer Belange der Beteiligten haben diese in einer vom Vorsitzenden des Ausschusses zu berufenden Versammlung für jede beteiligte Gemeinde drei Bevollmächtigte zu wählen, wobei die verschiedenen Besitzgruppen möglichst zu berücksichtigen sind.

(2) Die Bevollmächtigten haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und erhalten eine Bestallung.

(3) Vernachlässigt ein Bevollmächtigter seine Pflichten, so kann der Senat ihn auf Antrag des Ausschusses oder von Eigentümern absetzen. Für den Ausgeschiedenen ist Neuwahl vorzunehmen.

3. Grundbuch

§ 8

(1) Auf Ersuchen des Ausschusses hat das Grundbuchamt in die Grundbücher der umzulegenden Grundstücke einzutragen, daß das Umlegungsverfahren eingeleitet ist (Umlegungsvermerk).

(2) Von dem Inhalt der Grundbücher hat sich der Ausschuß zuverlässige Kenntnis zu verschaffen, erforderlichenfalls hat er zu diesem Zweck bei dem Grundbuchamt die Erteilung von Abschriften zu beantragen.

(3) Die nach Eintragung des Umlegungsvermerks erfolgenden Eintragungen hat das Grundbuchamt dem Ausschuß von Amts wegen bekanntzumachen.

§ 9

(1) Nebenberechtigte (§ 36 Abs. 2), auch Nutzungs-, Gebrauchs- und dinglich Berechtigte, Pächter und Mieter sind vom Ausschuß aufzufordern, sich zu melden, wenn sie durch die Umlegung, insbesondere durch das Erlöschen von Rechten (§ 28) einen Schaden erleiden, der nicht in der dem Eigentümer zu gewährenden Land- oder Geldabfindung oder in der ihnen zu gewährenden Nutzung begriffen ist.

(2) Die Ladung erfolgt, soweit die Betreffenden bekannt sind, durch Zustellung, im übrigen durch öffentliche Bekanntmachung.

(3) Der Schaden ist vom Ausschuß festzustellen und demnächst aus der Masse zu ersetzen. Gegen die Feststellung ist die Beschwerde an den Senat zulässig.

4. Die Teilungsmasse

§ 10

Die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke bilden die Teilungsmasse. In die Masse sind insbesondere auch die vorhandenen öffentlichen Verkehrs- und Erholungsflächen einzuwerfen. Die Umlegung erfolgt in der Regel nach dem Werte gemäß §§ 11 bis 16.

5. Die Wertumlegung

§ 11

(1) Bei Umlegungen zur Erschließung als Baugelände oder nach § 1 Abs. 3 ist das für Verkehrs- und Erholungsflächen erforderliche Gelände aus der Masse auszuscheiden und der Gemeinde zuzuweisen.

(2) Das über den Flächeninhalt der eingeworfenen Verkehrs- und Erholungsflächen hinaus erforderliche Gelände ist der Gemeinde seinem Werte nach zur Last zu rechnen, soweit es im Falle der Einleitung des Verfahrens auf Antrag der Gemeinde oder von Amts wegen 35 vom Hundert, im Falle der Einleitung auf Antrag der Eigentümer 40 vom Hundert der von den Eigentümern eingeworfenen Grundflächen übersteigt. Bleibt der Wert der Entschädigungen (Grundstücke und Geldentschädigungen [§ 12]) der Eigentümer hinter einer angemessenen Entschädigung zurück, so ist der Wert der Erholungsflächen bis zur Erreichung einer angemessenen Entschädigung der Gemeinde auch innerhalb des Hundertsatzes insoweit zur Last zu rechnen, als deren Flächeninhalt den der eingeworfenen Erholungsflächen übersteigt.

§ 12

(1) Die Eigentümer der eingeworfenen Grundstücke erhalten nach Ausscheidung der in § 11 genannten Flächen Grundstücke, deren Werte möglichst denen der eingeworfenen entsprechen, zugewiesen. Bei eingeworfenen Grundstücken, die wegen ihrer Geringfügigkeit zur selbständigen Bebauung nicht geeignet gewesen wären, ist entweder Geldentschädigung oder auf Antrag des Eigentümers möglichst die erforderliche Zusatzfläche aus der Masse zu gewähren; auch eine Einigung mit anderen Eigentümern über eine gemeinschaftliche Landabfindung ist zulässig. Der Ausschuß hat bei widerstreitenden Belangen ausgleichend zu wirken.

(2) Bleiben die zuzuweisenden Grundstücke im Werte hinter den eingeworfenen zurück, so ist den Eigentümern eine entsprechende Geldentschädigung gutzurechnen, übersteigen sie diesen Wert, so ist ihnen der Wertüberschuß zur Last zu rechnen.

(3) Ein Eigentümer, der kein Land abgetreten hat, kann nicht gezwungen werden, Land zu übernehmen.

§ 13

Die Werte der eingeworfenen und zuzuweisenden Grundstücke sind je besonders zu ermitteln. Maßgeblich für die Ermittlung ist der Tag, an dem von dem Ausschuß die Grundsätze für die Schätzung festgesetzt werden. Bei der Ermittlung der Werte der eingeworfenen Grundstücke bleibt eine Werterhöhung, die mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende oder eingeleitete Umlegung eingetreten ist, außer Betracht, bei der Ermittlung der Werte der zuzuweisenden Grundstücke ist die durch die Umlegung bis zum Umlegungstage zu erwartende Werterhöhung einzuschließen.

§ 14

(1) Außer dem Anspruch auf Landzuweisung haben die Eigentümer ferner Anspruch auf Entschädigung in Geld

1. für entzogene Gebäude, sonstige Bestandteile und Zubehörstücke des eingeworfenen Grundstücks,
2. für den Verlust des Wertes, der dem eingeworfenen Grundstück vermöge besonderer natürlicher Eigenschaften oder vermöge darauf gemachter Verwendungen zukommt, soweit nicht durch das zugewiesene Grundstück entsprechender Ersatz geboten wird,
3. für den Verlust des auf die Benutzung der Gebäude oder die besondere Beschaffenheit oder Benutzung des Grundstücks begründeten Gewerbes (Fabriken, Handelsgärtnereien, Baumschulen, Ton- und Lehmgruben und dergleichen).

(2) Eine Werterhöhung, die mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende oder eingeleitete Umlegung eintritt, bleibt hierbei außer Betracht.

§ 15

(1) Aus der Masse sind die Kosten des Umlegungsverfahrens (§ 35) zu bestreiten und im Falle des § 11 der Gemeinde die Kosten der Anlage der Verkehrsflächen zu erstatten, soweit sie nach den Ortssatzungen über Anliegerbeiträge von den Grundeigentümern aufzubringen sind.

(2) Die Gemeinde kann für ihre Geldansprüche mit Grundstücken in Höhe von deren Wert abgefunden werden.

§ 16

Soweit Forderungen an die Masse und Kosten ungedeckt bleiben, sind sie von den Eigentümern der eingeworfenen Grundstücke nach dem Verhältnis des Wertes dieser Grundstücke aufzubringen (Umlegungsbeitrag). Überschüsse sind in gleicher Weise zu verteilen.

6. Die Flächenumlegung

§ 17

Der Ausschuß kann beschließen, daß im ganzen Umlegungsgebiet oder in einzelnen Teilen an Stelle der Umlegung nach dem Werte eine solche nach der Fläche und nach Maßgabe des folgenden Paragraphen stattzufinden habe.

§ 18

(1) Auf die Flächenumlegung zur Erschließung von Baugelände finden die Grundsätze des § 11 Anwendung. Die Restmasse wird unter die Eigentümer verteilt. Diese Verteilung hat nach Zweckmäßigkeit und Billigkeit und unter Zugrundelegung des Verhältnisses zu erfolgen, in welchem die Eigentümer mit ihrem bisherigen Grundbesitz an der Gesamtfläche des Umlegungsgebietes beteiligt waren. Dabei soll die Abfindung der Eigentümer tunlichst in derselben Lage erfolgen, in welcher sie vor der Umlegung Eigentum besaßen. § 12 Abs. 1, Satz 2 und 3 finden Anwendung. Soweit eine Ermittlung von Werten notwendig ist, hat sie gemäß § 13 zu geschehen. Die nach Maßgabe des § 15 zu ermittelnden Kosten und die sonstigen Forderungen an die Masse werden auf die Eigentümer unter Berücksichtigung der Frontlänge, des Flächeninhalts oder der Lage des zugewiesenen Grundstücks oder auch nach einem anderen, den aus der Umlegung erwachsenden wirtschaftlichen Vorteil des einzelnen Eigentümers berücksichtigenden Maßstabe nach freiem Ermessen verteilt (Umlegungsbeitrag). Eigentümer, die von der Umlegung keinen oder nur einen unverhältnismäßig geringen Vorteil haben, können von dem Umlegungsbeitrag ganz oder teilweise zu Lasten der übrigen befreit werden.

(2) Ist das nach der Fläche umzulegende Gebiet in Teilgebiete (§ 21 Abs. 3) zerlegt worden, und ist der Hundertteilsatz des zu Verkehrs- und Erholungsflächen auszuscheidenden Geländes in den Teilgebieten verschieden, so kann der Eigentümer bei höherem Hundertteilsatz als dem in § 11 festgesetzten nach Wahl Entschädigung in Geld oder Land aus denjenigen Teilgebieten verlangen, die einen kleinen Hundertteilsatz abzutreten haben.

7. Besondere Fälle des Umlegungsverfahrens

§ 19

Erklärt die Gemeinde sich bereit, die beteiligten Eigentümer und die gemäß § 9 Entschädigungsberechtigten angemessen zu entschädigen, die Kosten des Verfahrens zu tragen und auf die Erhebung von Anliegerbeiträgen für die Anlage ver Verkehrsflächen (§ 15) zu verzichten, so hat auf ihren Antrag der Senat im Eröffnungsbeschluß ihre Verpflichtung dazu auszusprechen. Die Gemeinde erhält damit Anspruch auf den nach Abfindung der Eigentümer verbleibenden Rest der Masse. Eine Flächenumlegung kommt in diesem Falle nicht in Frage.

§ 20

Erklärt die Gemeinde im Falle der Einleitung des Verfahrens auf Antrag der Eigentümer vor Einleitung des Verfahrens, daß sie nicht bereit sei, die nach § 15 Abs. 1 verbleibenden Restkosten der Verkehrsflächen zu tragen, so sind auch diese durch Umlegungsbeiträge zu decken. Die Gemeinde hat alsdann nicht die nach § 30 gewährten Ansprüche auf Übernahme von Grundstücken, vielmehr sind die Grundstücke vollständig unter die Eigentümer zu verteilen.

C. Umlegungsplan

1. Aufstellung

§ 21

(1) Der Ausschuß hat einen Umlegungsplan nebst Karte aufzustellen.

(2) Aus diesem müssen der alte und der neue Besitzstand nach Größe, Wert, Eigentümern und rechtlichen Verhältnissen der Grundstücke und gegebenenfalls die Verkehrs- und Erholungsflächen sowie die von den Beteiligten und an sie zu leistenden Zahlungen hervorgehen.

(3) Der Umlegungsplan kann getrennt für einzelne in sich abgeschlossene Teile des Gesamtgebiets aufgestellt und festgesetzt werden. Die Ausdehnung und Reihenfolge dieser Teilgebiete bestimmt der Ausschuß.

§ 22

(1) Im Falle des § 11 ist im Umlegungsplan im Einvernehmen mit der Gemeinde und nach Anhörung der Wegebaupolizeibehörde zu bestimmen, innerhalb welcher Zeit die Verkehrsflächen des Umlegungsgebiets für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig herzustellen sind. Dabei kann für diese Zwecke eine nur vorläufige Herstellung zugelassen und als ausreichend anerkannt werden. Die Frist kann für verschiedene Teile des Umlegungsgebiets verschieden bemessen werden.

(2) Nach Ablauf der Frist kann die Zustimmung zum Anbau von der Gemeinde aus dem Grunde, daß die Herstellung der Straßen und Plätze noch nicht erfolgt ist, nicht versagt werden.

(3) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Eigentümern den Schaden zu ersetzen, der ihnen durch eine nicht fristgemäße Herstellung dieser Verkehrsflächen entsteht.

2. Verhandlung

§ 23

(1) Über den Umlegungsplan und die Karte hat der Ausschuß mit den Beteiligten zu verhandeln. Diese sind zu einer Verhandlungstagung zu laden. Die Ladung erfolgt durch Zustellung und durch öffentliche Bekanntmachung mit der Aufforderung, etwaige Rechte geltend zu machen. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß Einwendungen gegen den Umlegungsplan spätestens in der Verhandlungstagung bei dem Vorsitzenden des Ausschusses anzubringen sind und daß bei dem Ausbleiben der Geladenen ohne ihre Teilnahme über den Umlegungsplan beschlossen werden werde.

(2) Den Ladungen der Antragsteller, der Gemeinden und der Eigentümer sind Abschriften oder Abdrucke der in dem Umlegungsplan enthaltenen Nachweisungen ihres alten und neuen Besitzstandes beizufügen, soweit sie für sie von Belang sind.

(3) Zugleich mit dem Erlaß der Ladungen ist der Umlegungsplan an einer von dem Vorsitzenden des Ausschusses zu bestimmenden Stelle offenzulegen. Die Ladungen haben einen Hinweis auf diese Offenlegung zu enthalten. Zwischen der Zustellung der Ladungen und der öffentlichen Bekanntmachung einerseits und der Verhandlungstagung andererseits muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen, deren Dauer von dem Vorsitzenden des Ausschusses bestimmt wird.

(4) In der Verhandlungstagung, die nach Bedarf an Ort und Stelle anzuberaumen ist, darf jeder Beteiligte erscheinen und seine Rechte wahrnehmen. Schon vor ihr sind die neuen Landabfindungen den Antragstellern, den Gemeinden und den Eigentümern an Ort und Stelle anzuweisen.

(5) Der Wegepolizeibehörde, der Baupolizeibehörde und den Kommunalaufsichtsbehörden muß Gelegenheit gegeben werden, in dem Verfahren die von ihnen zu vertretenden Belange wahrzunehmen. Sie sind insbesondere von der Verhandlungstagung zu benachrichtigen und dürfen zu ihr Vertreter entsenden. Alle in dem Umlegungsplan enthaltenen, sie berührenden Bestimmungen sind tunlichst im Einvernehmen mit ihnen zu treffen; die von ihnen gegen diese Bestimmungen erhobenen Einwendungen sind in dem Umlegungsverfahren mitzuerledigen.

3. Beschlußfassung

§ 24

(1) Der Ausschuß hat über den Umlegungsplan, insbesondere auch über die von den Beteiligten beantragten Änderungen oder Ergänzungen zu beschließen und ihn erforderlichenfalls nach Maßgabe der Beschlüsse zu berichtigen und zu vervollständigen.

(2) Zur Beschlußfassung nach Abs. 1 müssen sämtliche Mitglieder des Ausschusses oder ihre Vertreter anwesend sein.

(3) Der Umlegungsplan ist allen bei den Änderungen Beteiligten in einer erneuten Verhandlungstagung (§ 23) vorzulegen, die nicht früher als zwei Wochen nach der ersten Tagung stattfinden darf.

4. Festsetzung

§ 25

(1) Sind bei den Verhandlungstagungen gemäß §§ 23 und 24 Einwendungen gegen den Umlegungsplan nicht erhoben oder sind sie gütlich erledigt worden, so ist dieser durch endgültigen Beschluß des Ausschusses festzusetzen.

(2) Sind Einwendungen erhoben worden und durch gütliche Verhandlungen nicht zu erledigen, so hat der Ausschuß (§ 24 Abs. 2) über sie zu entscheiden und zugleich den Umlegungsplan durch Beschluß festzusetzen. Der Beschluß ist den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden ist, zuzustellen.

(3) Den Beteiligten hat der Ausschuß den von ihm erlassenen endgültigen Beschluß zuzustellen. Auch hat er die endgültige Festsetzung in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen.

§ 26

(1) Wegen der in den §§ 11, 12 und 14 bezeichneten Ansprüche auf Entschädigung in Geld steht den Beteiligten gegen den Umlegungsplan der Rechtsweg offen.

(2) Die Klageerhebung ist bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Tage der Umlegung (§ 27) zulässig. Gegen Beteiligte, denen die Überweisungserklärung zuzustellen ist (§ 27), endet diese Frist zwei Monate nach erfolgter Zustellung.

(3) Die Klage ist zu erheben gegen die Gesamtheit der Eigentümer, die insoweit parteifähig ist. Gesetzliche Vertreter dieser Gesamtheit der Eigentümer sind die Bevollmächtigten gemäß § 7.

(4) Wegen der gemäß den §§ 11 und 19 von der Gemeinde zu zahlenden Entschädigungen ist die Klage gegen die Gemeinde zu erheben.

(5) Die Klage ist beim Obergericht (Senat für Verwaltungsangelegenheiten) zu erheben, das allein zuständig ist.

5. Ausführung

§ 27

Die Ausführung des Umlegungsplanes wird durch die Beschreitung des Rechtsweges nicht aufgehalten. Sie erfolgt durch eine von dem Ausschuß zu erlassende Überweisungserklärung, die gleichzeitig mit dem endgültigen Beschluß über die Festsetzung des Planes zuzustellen und mit der Mitteilung über sie in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen ist. In der Überweisungserklärung ist der Tag, an dem die Rechtsveränderungen eintreten sollen (Umlegungstag) zu bezeichnen. Er ist so zu bestimmen, daß zwischen dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung einerseits und dem Umlegungstage andererseits ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegt.

§ 28

(1) Mit dem Umlegungstage wird der Inhalt des Umlegungsplanes wirksam. Die bisherigen Eigentumsrechte an den eingeworfenen Grundstücken erlöschen. Zugleich werden die eingeworfenen Grundstücke von allen privatrechtlichen Belastungen und Beschränkungen frei, insbesondere hören sie auf, Erbhof, Hausgut, Fideikommiß und Stammgut zu sein oder im Lehn- oder Leihverbande zu stehen.

(2) Die Gemeinde oder der sonstige Wegeunterhaltungspflichtige wird Eigentümer des nach § 11 zu öffentlichen Verkehrs- und Erholungsflächen ausgewiesenen Geländes. Soweit für ein eingeworfenes Grundstück Land zugewiesen wird, tritt das zugewiesene Grundstück in Ansehung des Eigentums und der übrigen in Abs. 1 Satz 3 bezeichneten privatrechtlichen Beziehungen an seine Stelle. Von dem Übergang auf das zugewiesene Grundstück sind jedoch ausgeschlossen das Erbbaurecht, die Dienstbarkeiten, die Wiederkaufs- und Vorkaufsrechte und die nicht lediglich in Geld-, Natural- oder persönlichen Leistungen bestehenden Reallasten, soweit in dem Verteilungsplan nicht ein anderes bestimmt ist.

(3) Die festgesetzten Geldentschädigungen treten hinsichtlich der in dem vorhergehenden Absatz bezeichneten rechtlichen Beziehungen an die Stelle des eingeworfenen Grundstücks.

(4) Miet- und Pachtverhältnisse, auf Grund deren das eingeworfene Grundstück dem Mieter oder Pächter überlassen war, erlöschen, sofern nicht ihr Gegenstand dem Vermieter oder Verpächter verbleibt und in dem Verteilungsplan nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 29

(1) Auf Ersuchen des Ausschusses hat das Grundbuchamt die Rechtsänderungen, die nach den Bestimmungen des Umlegungsplanes und dieser Verordnung hinsichtlich der im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechte eintreten, in das Grundbuch einzutragen und den Umlegungsvermerk zu löschen. Mit dem Ersuchen sind dem Grundbuchamt die vorgeschriebenen Katasterbuchauszüge vorzulegen.

(2) Das Ersuchen ist ohne Verzug zu stellen und muß die zu bewirkenden Eintragungen genau bezeichnen.

§ 30

Soweit nach der Zuweisung der Grundstücke an die Antragsteller, die Gemeinden und die Eigentümer noch Grundstücke übrigbleiben, können diese von den Gemeinden zu dem ermittelten Wert übernommen werden. Der von ihnen nicht übernommene Rest ist den Eigentümern zum Kauf anzubieten, im übrigen zu veräußern. Dies darf nicht unter dem ermittelten Wert geschehen. Die gleichwohl nach einer im Umlegungsbeschluß festzusetzenden Frist noch übrigbleibenden Grundstücke sind von den Antragstellern, im Falle der §§ 11 oder 19 von der Gemeinde zu dem ermittelten Wert zu übernehmen.

§ 31

Mit dem Umlegungstage werden die Zahlungsverpflichtungen der Beteiligten an die Masse fällig, soweit die Fälligkeit nicht im Beschluß über die Festsetzung des Umlegungsplanes im Einzelfalle auf einen späteren Zeitpunkt verlegt worden ist. Mit demselben Tage sind die Forderungen der Beteiligten an die Masse zu begleichen.

§ 32

Die Vorschriften der §§ 37, 38, 47 bis 49 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsammlung S. 221) und der Artikel 35 bis 41 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 25. September 1899 (Gesetzsammlung S. 291), betreffend die Hinterlegung sowie die Behandlung der Geldentschädigungen in dem Falle, daß Grundstücke Erbhof, Hausgut, Fideikommiß oder Stammgut sind oder im Lehn- oder Leihverbande stehen oder mit Reallasten, Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belastet sind, finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß auch der Ausschuß im Falle des § 49 des erstgenannten Gesetzes die Vermittlung der Auseinandersetzungsbehörden in Anspruch zu nehmen berechtigt sind.

§ 33

Die nach dem Umlegungsplan an die Masse zu leistenden Zahlungen unterliegen auf Ersuchen des Ausschusses der Beitreibung im Verwaltungsverfahren durch die Gemeinde. Die Ausführung des Umlegungsplanes erfolgt auf Ersuchen des Ausschusses im Wege des Verwaltungszwanges durch die Gemeinde gemäß den Vorschriften des § 132 flg. des Gesetzes über die Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.

D. Einstellung des Umlegeverfahrens

§ 34

(1) Der Senat kann das Verfahren für das ganze Umlegungsgebiet oder für einen Teil von ihm einstellen, wenn nach Lage der Verhältnisse, insbesondere mit Rücksicht auf erhobene Entschädigungsansprüche oder auf die drohende Erhebung von solchen Ansprüchen begründete Besorgnis vorhanden ist, daß die Durchführung des Umlegungsverfahrens unwirtschaftlich oder für die Gemeinde mit unverhältnismäßiger Belastung verbunden sein würde, oder wenn sich die Durchführung des Verfahrens aus anderen Gründen als entbehrlich erweist. Vor der Beschlußfassung soll den Beteiligten, soweit sie an dem Verfahren teilgenommen haben, Gelegenheit gegeben werden, sich zu dem Antrage zu äußern. Der Antrag ist nur bis zum Erlaß des Festsetzungsbeschlusses (§ 25) zulässig.

(2) Wird demgemäß das Verfahren eingestellt, so hat auf Ersuchen des Ausschusses das Grundbuchamt den Umlegungsvermerk zu löschen.

(3) Über die Verteilung der bis dahin entstandenen Kosten entscheidet der Senat nach billigem Ermessen.

E. Schlußbestimmungen

§ 35

(1) Zu den Kosten des Verfahrens gehören die Kosten der Geschäftsführung des Ausschusses und der an die Mitglieder zu gewährenden Entschädigung, die baren Auslagen und die Entschädigung

für die Bevollmächtigten und die Kosten des Beschlußverfahrens nach § 25 sowie die Kosten der Ausführung des Planes.

(2) Die Höhe der Entschädigungen für die Mitglieder des Ausschusses und die Bevollmächtigten bedarf der Genehmigung des Senats.

§ 36

(1) Als Beteiligte gelten die Antragsteller, die Gemeinden, die Eigentümer und die Bevollmächtigten.

(2) Diejenigen, welchen sonst ein Recht an einem umzulegenden Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechte zusteht, die Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubi,ger, die Mieter oder Pächter, denen das Grundstück auf Grund des Miet- oder Pachtrechts überlassen ist, und im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der betreibende Gläubiger (Nebenberechtigte) können, sofern eine Verständigung mit dem Eigentümer nicht möglich ist oder nicht ausreicht, verlangen, daß zum Ausgleich der widerstreitenden Belange ein Güteverfahren vor dem Ausschuß stattfindet.

(3) Der Eigenbesitzer steht im Sinne dieses Paragraphen dem Eigentümer gleich.

(4) Eigentümer und Nebenberechtigte, deren Recht im Grundbuch oder einem sonstigen gerichtlichen Buch nicht eingetragen ist, haben auf Verlangen der Antragsteller, der Gemeinden, eines Eigentümers, des Ausschusses oder des Senats ihr Recht glaubhaft zu machen; vor Glaubhaftmachung können sie von der Teilnahme an dem Verfahren ausgeschlossen werden.

(5) Zur Glaubhaftmachung genügt es in den Fällen, in welchen der Erwerb des Eigentums an Grundstücken eine Auflassungserklärung nicht voraussetzt,

a) wenn dem Betreffenden von der betreffenden Gemeindebehörde bescheinigt wird, daß er das Grundstück, um welches es sich handelt, eigentümlich besitze, oder wenn er eine auf die Erwerbung des Eigentums lautende öffentliche Urkunde vorzulegen imstande ist;

b) wenn dabei die übrigen Beteiligten die Legitimation nicht bestreiten und

c) nach Bekanntmachung der Einleitung des Verfahrens und Benachrichtigung der aus dem Grundbuch etwa ersichtlichen Eigentumsprätendenten bis zur Rezeßvollziehung kein anderer bei dem Ausschuß Besitzansprüche erhoben hat.

(6) Wer sich nach Ablauf der in der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 24 Absatz 1 angegebenen Verhandlungstagung bis zum Erlaß der Überweisungserklärung als Eigentümer meldet, muß alles gegen sich gelten lassen, was bis zu dem Zeitpunkt seiner Meldung mit dem nach Absatz 5 ermittelten Inhaber des Grundstücks festgestellt worden ist.

(7) Der Ausschuß ist befugt, das Grundbuchamt um die Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung eines Eigentümers zu ersuchen und den Eigentümer zur Beibringung der nach seinem Ermessen zum Nachweis des Eigentums erforderlichen Urkunden durch Ordnungsstrafen bis zu 1 000 G anzuhalten.

§ 37

Ist wegen eines Rechts, das den Anspruch auf Beteiligung an dem Umlegungsverfahren begründen würde, ein Rechtsstreit anhängig, oder treten während des Verfahrens wegen eines solchen Rechts Streitigkeiten ein, so gelten beide Parteien als Beteiligte. Wenn wegen des streitigen Rechts bis zu dem Zeitpunkt der Aufstellung des Umlegungsplans weder eine rechtskräftige Entscheidung noch eine gütliche Einigung herbeigeführt ist, so sind die Beteiligten wegen des streitigen Rechts auf die weitere Auseinandersetzung im Rechtswege zu verweisen. Das Umlegungsverfahren als solches ist auch hinsichtlich der streitigen Rechte vollständig durchzuführen.

§ 38

Haben Eigentümer von Grundstücken im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Umlegung im Sinne dieses Abschnitts ohne Einleitung eines Umlegungsverfahrens vertraglich vereinbart, so kann der Senat, wenn ihm nachgewiesen wird, daß Rechte Anderer nicht verletzt werden, anordnen, daß für den von ihnen vereinbarten Umlegungsplan die Rechtswirkungen der §§ 28 bis 37 eintreten sollen. Anstelle des Ausschusses tritt in diesem Falle die Gemeinde oder die vom Senat dazu bestimmte Behörde.

Abschnitt II

Grenzberichtigung

§ 39

(1) An Stelle der Umlegung kann durch den Beschluß des Senats die Zwangsberichtigung der Grenzen benachbarter Grundstücke angeordnet werden, falls diese für die Bebauung genügend groß

sind und die Voraussetzungen der Umlegung (§ 1 und 2) und entsprechende Anträge vorliegen oder das Verfahren von Amts wegen eingeleitet wird.

(2) Durch Beschluß werden die Eigentümer solcher Grundstücke verpflichtet, kleinere Grundstücksteile gegen Entschädigung zu erwerben oder abzutreten, wenn sie zum Abschluß des eigenen oder eines benachbarten Bauplatzes erforderlich sind und selbständig nicht bebaut werden können.

§ 40

(1) Kommt eine Vereinbarung unter den Beteiligten nicht binnen einer vom Gemeindevorstand zu setzenden mindestens 2 Monate betragenden Frist zustande, so stellt der Gemeindevorstand den Plan unter möglichster Berücksichtigung der Belange aller Beteiligten auf.

(2) Bei Ausarbeitung des Plans ist den Beteiligten Gelegenheit zur Stellung von Anträgen zu geben.

(3) Aus dem Plan müssen der Besitzstand nach Größe, Wert, Eigentümern und rechtlichen Verhältnissen der Grundstücke vor und nach der Grenzberichtigung, die Flächenberechnung sowie die von den Beteiligten und an sie zu leistenden Zahlungenhervorgehen.

§ 41

(1) Wegen des weiteren Verfahrens finden die Vorschriften der §§ 23 Abs. 1 und 2, 24 Abs. 1 und 3, 25 bis 33, im übrigen auch die Vorschriften der §§ 34 bis 38 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an Stelle des Ausschusses der Gemeindevorstand tritt, mit der Genehmigung des Senats von öffentlichen Bekanntmachungen abgesehen werden darf und der Gemeindevorstand für seine Mitwirkung am Verfahren nur seine Kosten berechnen darf.

(2) Der Senat kann verlangen, daß der Grenzberichtigungsplan ihm zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 42

Die ungedeckten, aus der Grenzberichtigung entstandenen Forderungen und Kosten sind auf die beteiligten Grundeigentümer unter Berücksichtigung ihres Vorteils nach Billigkeit zu verteilen. Auf Beschwerde entscheidet der Senat.

Abschnitt III

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 43

(1) Alle entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere Artikel I Nr. 10 des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsammlung S. 23) werden aufgehoben.

(2) Für die Umlegung von Grundstücken kommen fortan die Vorschriften dieser Verordnung ausschließlich zur Anwendung.

(3) Verfahren, die auf Grund der bisher gültigen Gesetze anhängig sind, sind nach Maßgabe von deren Bestimmungen durchzuführen.

§ 44

Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf Vorschriften hingewiesen ist, die durch diese Verordnung außer Kraft gesetzt werden, treten an ihre Stelle die Vorschriften dieser Verordnung.

§ 45

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

§ 46

Der Senat kann die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieser Verordnung für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden Inhalts treffen.

Danzig, den 11. Januar 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

B 1008

Greiser Huth

23 **Bau- und Siedlungsverordnung.**

Vom 11. Januar 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 10, 11, 81, 82, 84, 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 wird die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen.

Abschnitt I

Flächenaufteilungspläne

A. Gemeindliche Flächenaufteilungspläne

§ 1

(1) Um die bauliche Entwicklung der Gemeinden vorausschauend zu ordnen und eine diese Entwicklung störende Nutzung und Bebauung zu verhindern, können Flächenaufteilungspläne festgesetzt werden.

(2) Der Flächenaufteilungsplan kann folgende Arten von Flächen vorsehen:

A. Freiflächen.

1. Grünflächen.

Zu diesen gehören:

a) land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch zu nutzende Flächen (Nutzgrünflächen),
b) Kleingartenflächen,
c) Park- und Gartenanlagen sowie sonstige für die Volksgesundheit und die Erholung notwendige Flächen,
d) Spiel- und Sportplätze,
e) Friedhöfe,
f) Flächen zur Aufnahme wasserwirtschaftlicher Anlagen.

2. Freiflächen für besondere Zwecke.

B. Verkehrsflächen.

Zu diesen gehören insbesondere Durchgangsstraßen, Eisenbahnen mit ihren Nebenanlagen, natürliche und künstliche Wasserläufe und Schiffahrtsstraßen einschließlich der Uferwege und Häfen, Verkehrsbänder (Geländestreifen, die Verkehrsmitteln jeder Art, insbesondere Eisenbahnen und Kleinbahnen einschließlich der zugehörigen Anlagen oder Kraftwagen dienen sollen) und die Flughäfen; ferner Streifen, deren Nutzung zur Führung ober- oder unterirdischer Leitungen beschränkt werden soll. In die Verkehrsflächen können danebenliegende Geländestreifen, die für Nebenanlagen wie Böschungen usw. erforderlich sind, oder deren Bebauung zweckmäßig einheitlicher Planung mit den Verkehrsanlagen vorzubehalten ist, aufgenommen werden.

C. Bauflächen.

1. Industrieflächen,
2. Geschäftsflächen,
3. Wohn- und Siedlungsflächen.

(3) Die in Absatz 2 unter A und B genannten Flächen können bis zu ihrer plangemäßen Inanspruchnahme gleichzeitig als Nutzgrünflächen ausgewiesen werden.

(4) Der Flächenaufteilungsplan kann sich auf einzelne Arten dieser Flächen beschränken.

(5) Der Flächenaufteilungsplan hat Angaben zu enthalten über die Höhen, über die Hauptzüge der Wasserversorgung und Entwässerung einschließlich der Sammel-, Klär- und Reinigungsanlagen und über die Vorflutverhältnisse.

§ 2

(1) Bei der Gestaltung des Flächenaufteilungsplanes sind das Wohnbedürfnis, die Bedürfnisse der Wirtschaft, des Verkehrs, des Luftschutzes, der Landeskultur, der öffentlichen Gesundheitspflege und der Natur-, Denkmal- und Heimatpflege zu beachten.

(2) In dem Flächenaufteilungsplan müssen für die Besiedlung geeignete Flächen in ausreichendem Umfange als Wohn- und Siedlungsflächen vorgesehen sein. Dabei ist es unzulässig, ausschließlich oder überwiegend gemeindeeigene Grundstücke als Wohn- und Siedlungsflächen vorzusehen, wenn anderes geeignetes Gelände vorhanden ist, das für die Erschließung nicht ungünstiger liegt und im baureifen Zustand nicht höhere Grundstückspreise ergeben würde.

(3) Als Wohn- und Siedlungsflächen sollen nicht vorgesehen werden Grundstücke, deren Erschließung unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen und andere Verkehrseinrichtungen, Versorgungsleitungen, Entwässerungsanlagen, Schulversorgung, Polizei- und Feuerschutz oder sonstige öffentliche Aufgaben

erforderlich machen würde oder deren Benutzung besondere wirtschaftliche Schwierigkeiten oder gesundheitliche Schädigungen der Bewohner zur Folge haben würde.

§ 3

(1) Der Flächenaufteilungsplan ist je nach Bedürfnis in Teilen oder im ganzen durch Ortssatzung festzusetzen. Die Ortssatzung bedarf der Genehmigung des Senats.

(2) Die Ortssatzungen kreisangehöriger Gemeinden sind zuvor vom Kreisausschuß zu begutachten.

(3) Ortssatzungen und die dazugehörigen Pläne oder Planteile sind gleichzeitig öffentlich bekanntzumachen.

§ 4

Stellt die Gemeinde trotz dringenden Bedürfnisses binnen einer ihr vom Senat zu stellenden Frist keine Ortssatzung auf oder ändert sie eine ungeeignete Ortssatzung nicht den Anforderungen des Senats entsprechend ab, so beschließt der Senat die Aufstellung anstelle der Gemeinde auf deren Kosten.

§ 5

Bei den Vorarbeiten für Flächenaufteilungspläne und Ortssatzungen sind die Landeskultur-, Forst- und Wasserpolizeibehörden, das Siedlungsamt, die Ortspolizeibehörde, die Baupolizeibehörde, die Straßen- und Kleinbahnverwaltungen, der Delegierte der Freien Stadt Danzig für die Eisenbahnangelegenheiten sowie die zuständigen amtlichen Vertretungen der Wirtschaft zu hören.

§ 6

Mit der Veröffentlichung (§ 3 Abs. 3) treten die in den §§ 7 und 8 genannten öffentlich-rechtlichen Wirkungen ein.

§ 7

Für die einzelnen Flächen des § 1 Abs. 2 gelten, sofern nicht in der Ortssatzung Ausnahmen zugelassen sind, folgende Ansiedlungs- und Baubeschränkungen:

1. a) Auf den Nutzgrünflächen ist nur die Errichtung von baulichen Anlagen, die land- oder forstwirtschaftlichen oder berufsgärtnerischen Zwecken dienen, einschließlich der zugehörigen Wohnbauten gestattet.
   b) Auf den in § 1 Abs. 2 unter A 1 b) bis f) und C genannten Flächen ist die Errichtung von baulichen Anlagen nur im Einklang mit dem Zweck der Flächenbestimmung, auf den in § 1 Abs. 2 unter A 1 b) genannten Flächen auch die der in § 7 1 a) aufgeführten gestattet.
2. Auf Verkehrsflächen ist die Errichtung baulicher Anlagen mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Not- und Behelfsbauten und Zubehörbauten zu Verkehrsanlagen bis zur Inanspruchnahme für die öffentlichen Verkehrsanlagen untersagt. Die Errichtung von Wohnbauten ist in allen diesen Fällen verboten.
3. Für die Industrie-, Geschäfts-, Wohn- und Siedlungsflächen wird die nähere Regelung der Bebauung durch Baupolizeiverordnungen (§ 41) getroffen.

§ 8

(1) Maßnahmen, die eine Verringerung des Baumbestandes auf den im § 1 genannten Flächen herbeiführen, können durch Ortssatzung von der Genehmigung des Gemeindevorstandes abhängig gemacht werden. Die Ortssatzung bedarf der Genehmigung des Senats.

(2) Bei den im § 1 Abs. 2 unter A 1 a) genannten Flächen, die nach einem Forstwirtschaftsplan (Betriebsplan oder Betriebsgutachten) bewirtschaftet werden oder deren Bewirtschaftung unter Leitung von staatlichen oder kommunalen Behörden oder von Landwirtschaftskammern oder staatlich anerkannten Vereinigungen von Waldbesitzern (Waldbesitzvereinen, Waldbauvereinen, Bauernvereinen usw.) geführt wird, darf eine Genehmigungspflicht des Gemeindevorstandes durch Ortssatzung nur für Abweichungen vom Betriebsplan und für außerplanmäßige Holzfällungen eingeführt werden. Die Genehmigung darf nur mit Zustimmung des Senats versagt werden. Ob eine Abweichung vom Betriebsplan oder außerplanmäßige Holzfällungen vorliegen, entscheidet der Senat.

(3) Eigentümer, Waldgenossen, Nutzungs-, Gebrauchs- oder Dienstbarkeits-Berechtigte sowie Pächter und Käufer eines unter die Ortssatzung fallenden Baumbestandes oder deren Beauftragte werden mit einer Geldstrafe bis zur Höhe des doppelten Wertes der gewonnenen Erzeugnisse bestraft, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung den Holzbestand verringern. Falls Erzeugnisse nicht gewonnen sind oder mildernde Umstände vorliegen, werden die Schuldigen bei Vorsatz mit einer Geldstrafe bis zu 300 G, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldstrafe bis zu 150 G bestraft.

(4) Die aus dem Erlaß einer Ortssatzung entsprechend Absatz 1 sich ergebende Beschränkung ist nach Ablauf von 5 Jahren seit ihrem Eintritt auf Verlangen des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten jederzeit aufzuheben, wenn nicht die Gemeinde die von ihr betroffene Fläche nach Wahl des Eigentümers pachtet oder zu Eigentum erwirbt. Kann zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer keine Einigung über den Kauf oder die Pacht stattfinden, so erhält die Gemeinde das Enteignungsrecht gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Baumbestand zu erhalten.

B. Zwischengemeindliche Flächenaufteilungspläne

§ 9

(1) Liegen Umstände vor, die erwarten lassen, daß innerhalb eines Kreises die Entwicklung über ein Gemeindegebiet hinausgehen wird, und tragen die beteiligten Gemeinden dieser Entwicklung nicht durch Festsetzung eines übereinstimmenden Flächenaufteilungsplanes Rechnung oder ist die ausschließliche Zuständigkeit des Kreises für eine wirtschaftlich gesunde Entwicklung des Kreises erforderlich, so kann der Kreis nach Anhörung der beteiligten Gemeinden einen Flächenaufteilungsplan für den ganzen Kreis oder für Kreisteile im Wege der Kreissatzung festsetzen. Ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, entscheidet auf Einspruch der Gemeinden der Senat.

(2) Die Kreissatzung ist für die Planungen der Gemeinden bindend. Ortssatzungen der Gemeinden treten mit der Veröffentlichung der Kreissatzungen außer Kraft, sofern nicht die Kreissatzung anderes bestimmt. Die Gemeinden können im Wege der Ortssatzung Ergänzungen zur Kreissatzung beschließen.

(3) Die Kreissatzung bedarf der Genehmigung des Senats.

§ 10

(1) Kann ein Flächenaufteilungsplan einer Gemeinde oder eines Kreises ohne Hinzunahme eines anderen Gemeindegebiets oder eines anderen Kreises oder Kreisteiles nicht sachgemäß festgesetzt werden, und tragen die beteiligten Gemeinden oder Kreise dem nicht durch gemeinsame Festsetzung eines übereinstimmenden Flächenaufteilungsplanes Rechnung, so kann der Senat einer der meistbeteiligten Gemeinden oder einem Kreise aufgeben, binnen einer bestimmten Frist einen gemeinsamen Flächenaufteilungsplan aufzustellen. Kommt auch auf diese Weise kein gemeinsamer Flächenaufteilungsplan zustande, so kann der Senat ein Verfahren nach § 11 einleiten.

(2) In gleicher Weise können bestehende Ortssatzungen abgeändert und aufgehoben werden.

§ 11

(1) Der Senat beruft unter Bestimmung des Amtssitzes einen Ausschuß (Flächenaufteilungsausschuß), der die Festsetzung des Planes vorzubereiten hat.

(2) Dieser setzt sich in der Regel aus Vertretern der Gemeinden und Kreise, deren Zahl der Senat unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl und des Umfanges der einzubeziehenden Flächen bestimmt, und einem Vertreter des Senats zusammen. Der Vorsitzende wird vom Senat ernannt. Der Ausschuß hat die in § 5 genannten Behörden und Vertretungen der Wirtschaft zu hören. Werden die Vertreter der Gemeinden und Kreise nicht binnen einer von dem Senat zu bestimmenden Frist benannt, so beruft der Senat seinerseits geeignete Vertreter.

(3) Der Ausschuß bestimmt seine Geschäftsordnung selbst.

(4) Die Beschlüsse des Ausschusses erfolgen mit Stimmenmehrheit und unterliegen der Genehmigung des Senats.

(5) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder zur Beschlußfassung eingeladen sind und außer dem Vorsitzenden die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird der Ausschuß zur Beschlußfassung über einen Plan zusammengerufen, über den wegen bisheriger Beschlußunfähigkeit ein Beschluß nicht gefaßt werden konnte, ist er bei erneutem Zusammensein ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Flächenaufteilungsplan wird im Verfahren der §§ 3 und 9 durch die Gemeinden und Kreise festgesetzt.

(7) Kommt in dem Ausschuß binnen einer vom Senat zu stellenden Frist ein zur Festsetzung geeigneter Flächenaufteilungsplan nicht zustande oder lehnt eine Gemeinde oder ein Kreis die Festsetzung binnen einer solchen Frist ab, so beschließt der Senat.

§ 12

(1) Die bei der Vorbereitung der zwischengemeindlichen Flächenaufteilungspläne (§ 11) entstehenden Kosten werden von dem Flächenaufteilungsausschuß nach billigem Ermessen verteilt. Gegen

seinen Beschluß steht den beteiligten Gemeinden und Kreisen die Beschwerde an den Senat zu.

(2) Durch Beschluß des Flächenaufteilungsausschusses können Vorschüsse umgelegt werden.

C. **Nachprüfung der Flächenaufteilungspläne**

§ 13

Die Gemeinden und Kreise sind verpflichtet, die festgesetzten Flächenaufteilungspläne alle 5 Jahre darauf nachzuprüfen, ob sie noch den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 entsprechen. Vor dem Ablauf von 5 Jahren nach der Festsetzung soll eine Änderung nur in besonders dringenden Fällen erfolgen.

Abschnitt II

Fluchtlinienpläne

§ 14

(1) Die Gemeinde hat die Aufteilung und die Bebauung eines Geländes den städtebaulichen Bedürfnissen entsprechend durch Fluchtlinienpläne zu regeln. Auch für bereits bebautes Gelände können Fluchtlinienpläne aufgestellt werden.

(2) Soweit ein Flächenaufteilungsplan durch Orts-(Kreis-)Satzung festgesetzt ist (§§ 3 und 9), hat er die Grundlage für den Fluchtlinienplan zu bilden. Bestehende Fluchtlinienpläne sind den Flächenaufteilungsplänen entsprechend abzuändern. Der Senat kann die Abänderung entsprechend der Vorschrift des § 20 Abs. 2 anordnen.

(3) Wo durch Brand oder andere Ereignisse ganze Ortsteile zerstört worden sind und diese wieder aufgebaut werden sollen, ist für sie unverzüglich ein neuer Fluchtlinienplan aufzustellen.

§ 15

(1) Durch Fluchtlinien sind zu begrenzen:

A. Verkehrsflächen.
   1. Verkehrsbänder,
   2. Straßen,
   3. Plätze,
   4. Wege, die besonderen Zwecken dienen sollen (Zugangswege, Verbindungswege, Wirtschaftswege, Uferwege, Wanderwege und dergleichen),
   5. andere Verkehrsflächen entsprechend § 1.

B. Freiflächen.
   1. Erholungsflächen,
      a) Park- und Gartenanlagen,
      b) Spiel- und Sportplätze,
   2. Kleingärtenflächen,
   3. Friedhöfe,
   4. Flächen zur Aufnahme wasserwirtschaftlicher Anlagen,
   5. Freiflächen für besondere Zwecke.

C. die vordere Flucht der zu bebauenden Flächen. Im Bedarfsfalle können auch die rückwärtigen und seitlichen Fluchten der zu bebauenden Flächen durch Fluchtlinien begrenzt werden.

(2) Der Fluchtlinienplan muß eine genaue zeichnerische Darstellung der davon betroffenen Grundstücke und Grundstücksteile und eine Bestimmung der Höhenlage und bei den unter A genannten Flächen möglichst auch der beabsichtigten Entwässerung enthalten.

(3) Handlungen, die zur Vorbereitung der Aufstellung von Fluchtlinienplänen oder ihrer Durchführung erforderlich sind, insbesondere Bodenuntersuchungen, Vermessungen, müssen Eigentümer und Besitzer auf Anordnung des Gemeindevorstandes, in Gutsbezirken des Kreisausschusses gegen Ersatz des etwa entstehenden Schadens auf ihren Grundstücken dulden. Vor Anordnungen des Gemeindevorstandes, in Gutsbezirken des Kreisausschusses sind die Eigentümer von dem Vorhaben in Kenntnis zu setzen.

§ 16

(1) Es sind zu unterscheiden Baufluchtlinien, Straßenfluchtlinien und Freiflächengrenzen.

(2) Baufluchtlinien sind diejenigen Linien, bis zu welchen die Flucht eines Gebäudes auf dem Baugrundstück herangerückt werden muß. Straßenfluchtlinien sind diejenigen Linien, die die Grenze zwischen den Verkehrsflächen und den der privaten Nutzung vorbehaltenen Flächen bilden sollen. Freiflächengrenzen sind die Grenzen der Freiflächen entsprechend § 15 Abs. 1 unter B.

(3) Zu einer Straße im Sinne dieser Verordnung gehören die befestigten Flächen (Fahrbahn und Bürgersteig) und die zwischen ihnen oder den Straßenfluchtlinien befindlichen Flächen. Beischläge, die als Bürgersteige benutzt werden, sind Straßen im Sinne dieser Bestimmung.

(4) Die zwischen den Baufluchtlinien und den Straßenfluchtlinien oder Freiflächengrenzen liegenden Flächen sind Vorgärten im Sinne dieser Verordnung (§ 37).

§ 17

(1) Bei der Festsetzung der Fluchtlinien sind das Wohnungsbedürfnis, die Bedürfnisse des Verkehrs, des Luftschutzes, der öffentlichen Gesundheitspflege und der Natur-, Denkmal- und Heimatpflege zu berücksichtigen. Ferner ist auf die Wirtschaftlichkeit der Geländeaufschließung, auf die zweckentsprechende Entwässerung, auf die Lage und Entwicklung des Ortes und der Nachbarorte Bedacht zu nehmen.

(2) Im Interesse des gesunden Wohnens ist darauf zu sehen, daß in ausgiebiger Zahl und Größe Frei- und Erholungsflächen (§ 15 Abs. 1 unter B) vorhanden sind.

(3) Es muß die Möglichkeit gegeben sein, an geeigneter Stelle Kirchen, Schulen und andere öffentliche Bauten zu errichten.

(4) Die Straßenbreite ist entsprechend den Verkehrs- und Wohnungsbedürfnissen verschieden festzusetzen. Es sind zu unterscheiden Hauptverkehrsstraßen, Nebenverkehrsstraßen, Wohnstraßen, Wohnwege.

§ 18

Die Fluchtlinien werden durch Gemeindebeschluß, in Gutsbezirken durch den Kreisausschuß nach Anhörung des Gutsvorstehers festgesetzt.

§ 19

Fluchtlinienfestsetzungen für dem Nachbarortsverkehr dienende Durchgangsstraßen bedürfen der Zustimmung des Senats nach Anhörung der Wegebaupflichtigen.

§ 20

(1) Der Senat kann die Festsetzung neuer und die Abänderung bestehender Fluchtlinienpläne, insbesondere für Durchgangsstraßen, Erholungsflächen oder Kleingartenflächen verlangen, sofern das Wohnungsbedürfnis, die Bedürfnisse des Verkehrs, der öffentlichen Gesundheitspflege und der Natur-, Denkmal- und Heimatpflege, polizeiliche Gründe und der Schutz für Flächen, die für die Erschließung und Gewinnung von Mineralien oder für wasserwirtschaftliche Anlagen in Frage kommen können, es erfordern. Auch kann er die Abänderung von Fluchtlinien verlangen, sofern sie infolge des Zurückgehens des Bedürfnisses für Kleingartenflächen (§ 15 Abs. 1 unter B 2) angebracht ist. Erkennen die Gemeinden die Voraussetzungen für das Verlangen nicht an, beschließt hierüber der Senat.

(2) Die Gemeinden haben gemäß den Entscheidungen, die gegen sie ergangen sind, die Beschlüsse auszuführen. Im Falle der Weigerung kann die Aufstellung der Pläne und ihre endgültige Festsetzung (§ 23) auf Kosten der beteiligten Gemeinden nach Einziehung eines Kostenbetrages im Zwangswege durch den Senat erfolgen. Der Kostenbetrag ist zunächst zu schätzen und nach Abrechnung endgültig festzusetzen.

§ 21

Fluchtlinien für wichtige Verkehrsflächen können unmittelbar vom Senat festgesetzt werden, falls die Gemeinde sich weigert oder es unterläßt, die Fluchtlinien binnen einer ihr vom Senat gestellten Frist festzusetzen, oder wenn es sich um Verkehrsflächen handelt, die über das Gebiet einer Gemeinde hinausgehen.

§ 22

(1) Pläne, in denen Fluchtlinien festgesetzt werden sollen, sind durch den Gemeindevorstand, in den Gutsbezirken durch den Gutsvorsteher, mindestens zwei Wochen lang zu jedermanns Einsicht offenzulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind unter Angabe der Rechtsmittel gegen die Festsetzung öffentlich bekanntzumachen.

(2) Von der Offenlegung ist die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen; ferner sollen die Staatsbehörden, die Nachbargemeinden und -Kreise sowie der Delegierte der Freien Stadt Danzig für Eisenbahnangelegenheiten, soweit ihre Belange durch die Fluchtlinienfestsetzung berührt werden, benachrichtigt werden.

(3) Handelt es sich um Fluchtlinienfestsetzungen, welche nur einzelne Grundstücke betreffen und die Belange Anderer nicht berühren, genügt statt der Offenlegung und Bekanntmachung eine Mitteilung an die beteiligten Grundstückseigentümer.

§ 23

(1) Einsprüche gegen die Fluchtlinienfestsetzungen sind nach Beendigung der Auslegungsfrist beim Gemeindevorstand, in Gutsbezirken bei der Ortspolizeibehörde zu erheben.

(2) Über die Einsprüche entscheidet, insoweit sie nicht vom Gemeindevorstand im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde als berechtigt anerkannt werden, der Senat.

(3) Sind Einsprüche nicht erhoben oder ist über sie rechtskräftig beschlossen, so hat der Gemeindevorstand den Plan mit Festsetzungsvermerk zu versehen und erneut öffentlich auszulegen. Die Offenlegung ist ortsüblich bekanntzumachen. Mit dem Tage der Offenlegung gilt der Plan als endgültig festgesetzt.

§ 24

Die Vorschriften über die Festsetzung von Fluchtlinienplänen gelten sinngemäß auch für ihre Ergänzungen, Änderungen oder Aufhebungen.

§ 25

Straßen, Plätze und Wege, welche auf Grund endgültig festgesetzter (§ 23 Abs. 3) Pläne ausgeführt sind, können von der Wegepolizeibehörde erst nach vorheriger Aufhebung der Fluchtlinien eingezogen werden.

§ 26

(1) Gemeinden können gemeinsame Fluchtlinienpläne aufstellen, auch können sie nach § 20 dazu angehalten werden.

(2) Die Kosten gemeinsam aufgestellter Fluchtlinienpläne trägt in der Regel jede Gemeinde für ihr Gebiet. Haben einzelne Gemeinden an der Aufstellung, insbesondere bei Durchgangsstraßen, ein größeres oder geringeres Interesse, so verteilt im Streitfalle der Senat die Kosten nach billigem Ermessen endgültig.

§ 27

(1) Sobald eine Fluchtlinienführung von den Gemeindeorganen (§ 18) beschlossen ist oder sobald der Senat (§ 20) eine bestimmte Fluchtlinienführung vom Gemeindevorstand verlangt hat, ist ein Neu-, Um- oder Ausbau über die Baufluchtlinie hinaus, abgesehen von Vorbauten, soweit solche nach den Baupolizeiverordnungen zulässig sind, verboten.

(2) Die Baupolizeibehörde kann von dem Verbot Ausnahmen zulassen, wenn der Gemeindevorstand zustimmt und die Abweichung von der Vorschrift mit den in Betracht zu ziehenden polizeilichen Gesichtspunkten vereinbar ist.

(3) Die Zustimmung der Gemeinde kann unter Bedingungen und gegen Forderung einer Sicherstellung erfolgen. Versagt der Gemeindevorstand die Zustimmung, steht dem Bauherrn die Beschwerde an den Senat zu. Stellt dieser fest, daß durch den Umbau der Zweck der Fluchtlinienfestsetzung nicht beeinträchtigt und die Durchführung des Verfahrens nicht verteuert wird, kann er statt des Gemeindevorstandes die Zustimmungserklärung abgeben.

(4) Will die Baupolizeibehörde entgegen dem Bauverbot des Absatz 1 die Baugenehmigung nach Maßgabe des Absatz 2 oder 3 erteilen, ist in den Bauschein ein Widerrufsvorbehalt aufzunehmen. Der Widerruf ist zulässig, sobald die Gemeinde die Freilegung der Straße durchführt.

(5) Umbauten und Ausbauten der hinter der Baufluchtlinie liegende Gebäudeteile eines von der Baufluchtlinie getroffenen Gebäudes sind zulässig, wenn der Bauherr eine von der Gemeinde anerkannte Bescheinigung über den Wert des Gebäudes vor dem Umbau beibringt.

§ 28

(1) Beschließt der Gemeindevorstand die Aufstellung oder Änderung von Fluchtlinienplänen für größere Grundflächen, so kann er im Einvernehmen mit der Baupolizeibehörde über das Plangebiet oder Teile von ihm die Bausperre mit der Wirkung verhängen, daß Neu-, Um- oder Ausbauten nicht oder doch nur insoweit genehmigt werden, als sie nicht die Durchführung der neuen Planungen zu erschweren geeignet sind.

(2) Die Verhängung der Bausperre ist unter genauer Angabe des von ihr betroffenen Gebiets öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Bausperre wird mit der Bekanntmachung rechtswirksam und tritt außer Kraft, wenn die endgültige Festsetzung des Fluchtlinienplanes (§ 23 Abs. 3) nicht innerhalb eines Jahres von dem erstmaligen Erscheinen dieser Bekanntmachung an erfolgt. Die Genehmigung des Senats ist eine Verlängerung bis zu weiteren zwei Jahren zulässig.

(4) Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Gemeindevorstand im Einvernehmen mit der Baupolizeibehörde anordnen, daß die Teilung von Grundstücken nur mit ihrer Genehmigung zulässig ist.

§ 29

(1) Beschließt der Gemeindevorstand, für schlecht bebaute Gebiete Gesundungsmaßnahmen auch ohne Aufstellung oder Änderung von Fluchtlinienplänen durchzuführen, so kann er im Einvernehmen mit der Baupolizeibehörde über das zu sanierende Gebiet oder Teile von ihm die Bausperre verhängen.

(2) Die Vorschriften der §§ 22, 23 und 28 finden entsprechende Anwendung. Mit Genehmigung des Senats kann die Bausperre auf unbestimmte Zeit verhängt werden.

§ 30

(1) Durch Polizeiverordnung können für die Herstellung und Unterhaltung der Ortsstraßen abgestufte Vorschriften je nach deren Bestimmung (Hauptverkehrsstraßen, Nebenverkehrsstraßen, Wohnstraßen, Wohnwege) gegeben werden.

(2) Durch Polizeiverordnung kann im Wohninteresse der Bevölkerung für Wohnstraßen und Wege der im § 15 Abs. 1 unter A 4 gedachten Art, die dem Zugange zu Wohngebäuden dienen, der Fuhrwerkverkehr beschränkt werden.

Abschnitt III

Aufbaupläne

§ 31

(1) Um das Entstehen einheitlicher Straßen-, Platz- und Ortsbilder zu fördern, werden Aufbaupläne festgesetzt, in denen für bestimmte Gebiete die für die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen zu stellenden Anforderungen verbindlich festgelegt werden. Diese Anforderungen können sich vor allem beziehen auf die Lage und Stellung der baulichen Anlagen, die Bauweise, Geschoßzahl, Dachform und -neigung, Traufhöhe und ähnliches (§ 44).

(2) Aufbaupläne sind bei der Festsetzung oder Abänderung von Fluchtlinienplänen gleichzeitig mit diesen für das Gebiet des Fluchtlinienplanes festzusetzen, sofern seine Bebauung vorgesehen ist.

(3) Aufbaupläne können auch für Gebiete festgesetzt werden, für die Fluchtlinienpläne schon bestehen, oder für die keine Fluchtlinienpläne festgesetzt werden.

(4) Die Vorschriften der §§ 14 Abs. 2 und 3, 18, 20, 22 Abs. 1 und 2, 23, 24 und 26 für die Festsetzung der Fluchtlinienpläne gelten auch für die Festsetzung der Aufbaupläne.

Abschnitt IV

Bauvorschriften

A. Bauvorschriften für den Anbau an Straßen und die bauliche Ausnutzbarkeit von Grundstücken

§ 32

(1) Es dürfen nur solche Grundstücke bebaut werden, welche unmittelbar an einen öffentlichen Fahrweg (Fahrstraße) grenzen. Auf anderen Grundstücken kann die Baupolizeibehörde die Errichtung von Gebäuden gestatten, wenn die Grundstücke einen rechtlich dauernd gesicherten eigenen Zugang von angemessener Breite und Beschaffenheit von einem öffentlichen Fahrweg (Fahrstraße) haben, oder wenn für sie die Herstellung eines solchen Zugangs sichergestellt ist.

(2) Für Gebäude auf freiliegenden Feldgrundstücken sind weitere Ausnahmen zulässig.

§ 33

(1) Baugebiete sind nur solche Gebiete, die bereits im Zusammenhang bebaut sind oder für die ein Fluchtlinienplan (§ 14) oder Aufbauplan (§ 31) festgesetzt ist.

(2) Für bauliche Anlagen, die außerhalb von Baugebieten oder außerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteils ausgeführt werden sollen, soll die baupolizeiliche Genehmigung versagt werden, wenn ihre Ausführung der geordneten Entwicklung des Gemeindegebiets oder einer ordnungsgemäßen Bebauung zuwiderlaufen würde.

(3) Dies gilt namentlich für bauliche Anlagen, deren Ausführung unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen und andere Verkehrseinrichtungen, Versorgungsleitungen, Entwässerungsanlagen, Schulversorgung, Polizei- und Feuerschutz oder sonstige öffentliche Aufgaben erfordern oder deren Benutzung besondere wirtschaftliche Schwierigkeiten oder gesundheitliche Schädigungen für die Bewohner ergeben würde.

§ 34

(1) Die Errichtung von Gebäuden, abgesehen von solchen, die land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, ist an solchen Straßen, Straßenteilen und Plätzen (§ 15 Abs. 1 unter A 1—3) verboten, welche noch nicht gemäß den baupolizeilichen Bestimmungen des Orts für den öffentlichen Verkehr und

den Anbau fertig hergestellt sind. Die Errichtung von Wohngebäuden ist in allen diesen Fällen verboten.

(2) Die Baugenehmigung kann nicht versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 der Umlegungsverordnung vom 11. Januar 1937 (G. Bl. S. 101) gegeben sind.

(3) Die Baupolizeibehörde kann von dem Verbot (Abs. 1) Ausnahmen zulassen, wenn der Gemeindevorstand zustimmt.

(4) Der Gemeindevorstand kann die Zustimmung (Abs. 3) davon abhängig machen, daß der Grundstückseigentümer das Straßenland an die Gemeinde aufläßt und ihr anteilmäßig Ersatz für die Kosten leistet, die gemäß §§ 85 flg. dieser Verordnung zu leisten sind.

(5) Stellt der Gemeindevorstand darüber hinausgehende Bedingungen oder versagt er aus anderen Gründen die Zustimmung, so steht dem Bauherrn die Beschwerde an den Senat zu.

(6) Dieser kann an Stelle des Gemeindevorstandes die Zustimmung erteilen, wenn die Durchführung des Bauverbots zu einer offenbaren Härte führen würde und die Abweichung von dem Bauverbot mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist.

§ 35

(1) Auf Flächen, die für die im § 15 Abs. 1 unter A und B genannten Zwecke bestimmt sind, ist die Errichtung baulicher Anlagen für vorübergehende Zwecke außer für Wohnzwecke unbeschadet der Baugenehmigung nach Anzeige beim Gemeindevorstand zulässig. Der Eigentümer ist aber verpflichtet, die baulichen Anlagen dann, wenn die Fläche zu einem der im § 15 Abs. 1 unter A und B genannten Zwecke in Anspruch genommen wird, ohne Anspruch auf Entschädigung selbst zu entfernen oder ihre Entfernung durch die Baupolizeibehörde auf seine Kosten zu dulden.

(2) Soweit diese Flächen bisher land- oder forstwirtschaftlichen oder berufsgärtnerischen Zwecken dienten, ist die Errichtung von baulichen Anlagen, die diesen Zwecken dienen sollten, außer Wohngebäuden, nach Anzeige beim Gemeindevorstand fernerhin gestattet. Ferner ist die Absicht, Kulturverbesserungen, die eine Werterhöhung zur Folge haben, vorzunehmen, dem Gemeindevorstand anzuzeigen. Eine Änderung der bisherigen tatsächlichen Nutzung ist unzulässig.

(3) Auf Kleingartenflächen ist die Errichtung von baulichen Anlagen im Einklang mit dem Zweck der Flächenbestimmung mit Genehmigung des Gemeindevorstandes gestattet.

(4) Wird die Anzeige versäumt, kann der Eigentümer Ansprüche aus dem Bau oder der Kulturveränderung nicht herleiten.

§ 36

Die Errichtung von baulichen Anlagen auf Straßen und Plätzen, auch durch die Gemeinden ist nur mit ausdrücklicher, schriftlich zu erteilender Genehmigung der Baupolizeibehörde zulässig, die ihre Entscheidung nach Anhörung des Wegeunterhaltungspflichtigen unter Berücksichtigung aller von der Polizei wahrzunehmenden Belange, insbesondere der verkehrspolizeilichen, zu treffen hat.

§ 37

(1) Vorgärten (§ 16 Abs. 4) sind gartenmäßig anzulegen und zu unterhalten und auf Verlangen der Baupolizei einzufriedigen. Sie dürfen nicht bebaut werden; jedoch kann in ihnen die Baupolizeibehörde die Errichtung von Vorbauten, Lauben- und Gartenhäuschen zulassen, wenn sich ihre Größe und Bauart dem Bilde der Umgebung anpaßt und der Gemeindevorstand einwilligt. Die Anlagen in den Vorgärten sowie ihre Einfriedigungen dürfen die im öffentlichen Verkehrsinteresse erforderliche Übersicht nicht behindern.

(2) Auch kann die Baupolizeibehörde die Benutzung der Vorgärten zu anderen Zwecken als zur gartenmäßigen Ausnutzung gestatten, wenn die Eigenart der Straße eine derartige Benutzung zuläßt und wenn durch eine solche die einheitliche Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes nicht gestört wird.

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben die Verlegung und Unterhaltung von öffentlichen Leitungen in den Vorgärten zu dulden. Der entstehende Schaden ist wieder gutzumachen oder, falls dies nicht möglich ist, zu ersetzen.

§ 38

(1) Die bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke ist nach Fläche und Höhe und nach Maßgabe des § 41 durch die Baupolizeiverordnung abzustufen. Der Baupolizeiverordnung ist nach Bedarf als Anlage ein Plan beizufügen, aus dem die einzelnen Baustufen ersichtlich sind (Baustufenplan).

(2) Wo die Baupolizeiverordnung Baustufen nicht festsetzt, dürfen nur Gebäude mit nicht mehr als einem Vollgeschoß in offener Bauweise errichtet werden.

(3) Gegen eine Änderung der Baustufen in der Baupolizeiverordnung, durch die eine größere Ausnutzbarkeit der Grundstücke gegenüber dem bestehenden Rechtszustande zugelassen werden soll, steht jedermann der Einspruch an den Senat zu. Wird dem Einspruch stattgegeben, tritt die neue Bauvorschrift

insoweit nicht in Kraft. Sie ist in der durch den Einspruchsbescheid sich ergebenden Fassung zu veröffentlichen.

§ 39

Durch die Baupolizeiverordnung werden die Mindestabstände festgesetzt, die zwischen den Gebäuden einzuhalten sind, insbesondere die Abstände von den notwendigen Fenstern der zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume zu gegenüberliegenden Wänden.

§ 40

Durch die Baupolizeiverordnung werden die Mindestforderungen festgesetzt, die an Wohnungen in Bezug auf Zahl und Größe der zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume und in Bezug auf gesundheitliche Verhältnisse zu stellen sind. Die Anforderungen können nach Gebieten und Gebäudeklassen verschieden sein.

§ 41

(1) Auf Wohn- und Siedlungsflächen können durch die Baupolizeiverordnung Gebiete abgegrenzt werden, in denen nur die Errichtung von Wohngebäuden mit Nebenanlagen oder neben solchen Geschäftsräume für Handwerk und Handel zugelassen ist.

(2) Auf Industrie- und Geschäftsflächen ist nur die Errichtung von gewerblichen Anlagen mit den dazugehörigen Nebengebäuden zugelassen. Wohnungen sollen nur soweit errichtet werden, als es für die Betriebsleitung und Betriebsaufsicht erforderlich ist.

(3) Auf Wohn-, Siedlungs-, Industrie- und Geschäftsflächen können durch die Baupolizeiverordnung Ortsteile, Straßen und Plätze ausgeschieden werden, für welche die Errichtung von Anlagen nicht zugelassen ist, die beim Betriebe durch Verbreitung übler Dünste oder Gerüche, durch starken Rauch, ungewöhnliches Geräusch oder Erschütterungen Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Bevölkerung überhaupt herbeizuführen geeignet sind.

(4) Durch die Baupolizeiverordnung ist die zulässige Tiefe der Bebauung hinter der Baufluchtlinie festzusetzen und sind Bestimmungen über die Zulässigkeit der Errichtung von Hintergebäuden und Seitenflügeln zu erlassen.

§ 42

(1) Durch Baupolizeiverordnung oder Ortssatzung kann bestimmt werden, daß die Anlage von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Kalk-, Lehm-, Ton- oder Mergelgruben oder, wo solche Anlagen vorhanden sind, deren Wiedereinfüllung, sowie die Anlage von Schlacken-, Schutt- und Müllablagen der Genehmigung des Gemeindevorstandes bedürfen.

(2) Gegen die Versagung der Genehmigung findet die Beschwerde an den Senat statt.

B. Bauvorschriften für die äußere Gestaltung des Straßen-, Platz-, Orts- und Landschaftsbildes

§ 43

(1) Die Baugenehmigung zur Ausführung von baulichen Anlagen und baulichen Änderungen ist zu versagen, wenn dadurch Straßen oder Plätze der Ortschaft oder das Orts- oder Landschaftsbild verunstaltet werden würden.

(2) Durch Verordnung des Senats oder Ortssatzung können für die Bebauung bestimmter Gebiete, z. B. Landhausviertel, Badeorte u. a. besondere, über das sonst baupolizeilich zulässige Maß hinausgehende Anforderungen gestellt werden.

(3) Die Baupolizeibehörde ist berechtigt, alle Unterlagen zu fordern, die sie zur Beurteilung des Bauvorhabens für erforderlich hält.

§ 44

(1) Durch Baupolizeiverordnung können Vorschriften mit dem Ziele gegeben werden, das Entstehen städtebaulich befriedigender Straßen-, Platz- und Ortsbilder zu fördern und eine Beeinträchtigung der Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes oder eines Fernblicks zu vermeiden.

(2) Insbesondere können für Kreise, Gemeinden, Gutsbezirke oder Teile von solchen Vorschriften gegeben werden:

a) über die räumliche Gestaltung der Gebäude,

b) über die Ausgestaltung der Außenflächen der Gebäude, insbesondere über Verputz, Anstrich, Ausfugung, Verkleidung, Dachausbildung und -eindeckung,

c) zur Vermeidung oder Verdeckung von Brandgiebeln.

(3) Es kann ferner in den Gebieten der geschlossenen Bauweise vorgeschrieben werden, daß Gebäude einheitliche Gesimshöhen und Stockwerkshöhen haben müssen.

(4) Es kann ferner vorgeschrieben werden, daß Gebäude, die in ihrem Äußeren ein baukünstlerisch

wertvolles Ganzes bilden, nicht in einzelnen Teilen zum Schaden des einheitlichen Eindrucks des Gesamtbauwerks umgestaltet oder farbig behandelt werden dürfen.

§ 45

(1) In Straßen und an Plätzen von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist die Baugenehmigung zur Ausführung von baulichen Anlagen und baulichen Änderungen zu versagen, wenn dadurch die Eigenart des Straßen-, Platz- oder Ortsbildes beeinträchtigt werden würde.

(2) Ferner ist die Baugenehmigung zur Ausführung baulicher Änderungen an einzelnen Bauwerken von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung und zur Ausführung von baulichen Anlagen und baulichen Änderungen in der Umgebung solcher Bauwerke zu versagen, wenn ihre Eigenart oder der Eindruck, den sie hervorrufen, durch die Bauausführung beeinträchtigt werden würde.

(3) Wenn in der Umgebung eines solchen Bauwerks eine Bauausführung geplant ist und sie im wesentlichen den Anforderungen des Absatz 2 entsprechen würde und die Kosten der geforderten Änderungen in keinem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten der geplanten Bauausführung stehen würden, so kann von der Anwendung der Vorschriften in Absatz 1 und 2 abgesehen werden.

(4) Welche Straßen, Plätze und Bauwerke von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung den Vorschriften in Absatz 1 und 2 unterliegen, wird nach Anhörung des zuständigen Denkmalpflegers durch Verordnung des Senats oder durch Ortssatzung bestimmt. Kommt es zwischen der Baupolizei und dem Denkmalpfleger nicht zu einer Einigung, so ist der Denkmalrat zu hören (Gesetz betreffend den Denkmal- und Naturschutz vom 6. 2. 1923, G. Bl. S. 245).

§ 46

Anpreisungs- und Firmenschilder (Werbezeichen) und Schaukästen, die schon als bauliche Anlagen genehmigungspflichtig sind, unterliegen den Vorschriften der §§ 43 und 45.

§ 47

(1) Durch Baupolizeiverordnung kann vorgeschrieben werden, daß das Anbringen von Werbezeichen, die für längere Zeit bestimmt sind, von Schaukästen, Aufschriften und gemalten Anpreisungen an baulichen Anlagen, die Errichtung der Träger oberirdischer Leitungen, der Leitungen selbst und der Beleuchtungsträger der Genehmigung der Baupolizeibehörde bedürfen, auch wenn es sich um keine baulichen Anlagen handelt.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch die Anbringung Straßen und Plätze der Ortschaft oder das Orts- und Landschaftsbild oder ein Fernblick beeinträchtigt werden würde. Die Genehmigung ist ferner zu versagen, wenn durch die Anbringung die Eigenart der in § 44 Abs. 4 und § 45 bezeichneten Bauwerke oder ihrer Umgebung oder der Eindruck, den sie hervorrufen, beeinträchtigt werden würde.

(3) Durch Baupolizeiverordnung oder Ortssatzung können die Anforderungen, die an Werbezeichen, Schaukästen, Aufschriften und gemalte Anpreisungen an baulichen Anlagen zu stellen sind, näher bezeichnet werden.

(4) Werbezeichen und andere Anpreisungen sollen nur am Ort der Herstellung und des Verkaufs der Waren und Leistungen angebracht werden, für die geworben wird. Ausnahmen sind nur zulässig, soweit dafür ein Bedürfnis der Allgemeinheit vorliegt, z. B. Hinweise auf Tankstellen, Ausflugsorte.

(5) Durch Baupolizeiverordnung können auch Vorschriften über die äußere Gestaltung von Anschlägen gegeben werden, die nicht an Anschlagsäulen oder sonst dafür ausdrücklich vorgesehenen Stellen angebracht werden sollen. Das Anbringen von Plakaten außer an den dafür ausdrücklich vorgesehenen Stellen kann für bestimmte Gebiete auch ganz verboten werden. Plakate, die den Vorschriften nicht entsprechen oder ihren Zweck erfüllt haben, können im Wege polizeilichen Zwanges entfernt werden.

§ 48

(1) Der Senat ist befugt, für landschaftlich hervorragende Teile des Gebiets der Freien Stadt Danzig vorzuschreiben, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen außerhalb der Ortschaften versagt werden kann, wenn dadurch das Landschaftsbild verunstaltet werden würde und dies durch die Wahl eines anderen Bauplatzes oder eine andere Baugestaltung oder die Verwendung anderer Baustoffe vermieden werden kann.

(2) Vor Versagung der Genehmigung sind Sachverständige und der Gemeindevorstand zu hören.

§ 49

In den Naturschutzgebieten (§ 1 des Gesetzes betreffend Denkmal- und Naturschutz vom 6. 2. 1923 — G. Bl. S. 245) können das Errichten baulicher Anlagen, das Anbringen von Werbezeichen und Schaukästen und die Errichtung der Träger oberirdischer Leitungen, der Leitungen selbst und der Be-

leuchtungsträger durch Baupolizeiverordnungen verboten oder über das sonst zulässige Maß eingeschränkt werden.

§ 50

Vor dem Erlaß der nach Maßgabe der §§ 44 und 48 ergehenden Baupolizeiverordnungen sind Sachverständige anzuhören.

§ 51

Bei Bauausführungen und baulichen Änderungen der in § 45 erwähnten Art sind von der Baupolizeibehörde vor Erteilung oder Versagung einer Baugenehmigung Sachverständige und der Gemeindevorstand zu hören. Will die Baupolizeibehörde die Baugenehmigung gegen den Antrag des Gemeindevorstandes erteilen, so hat sie ihm dies durch Bescheid mitzuteilen. Gegen den Bescheid steht dem Gemeindevorstand die Beschwerde an den Senat zu.

§ 52

Die Berechtigung der ästhetischen und geschichtlichen Gesichtspunkte in der Entscheidung der Baupolizeibehörde unterliegt nicht der Nachprüfung durch die Gerichte.

C. Baudispense

§ 53

(1) Von den zwingenden Vorschriften der Baupolizeiverordnungen, des § 38 Abs. 2 und der Bauvorschriften in den Ortssatzungen über Flächenaufteilungspläne kann Befreiung (Dispens) erteilt werden.

(2) Befreiungen sind nur zulässig, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfalle zu einer offenbaren Härte führen würde und die Abweichung von den Vorschriften mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist, oder wenn das öffentliche Interesse eine Änderung fordert. Eine Befreiung ist auch dann zulässig, wenn sie aus städtebaulichen oder baukünstlerischen Gründen erforderlich ist.

§ 54

Vor Abgabe des Befreiungsantrages an die entscheidende Behörde (§ 55) sollen die Eigentümer der Nachbargrundstücke gehört werden, wenn sie durch die Befreiung beeinträchtigt werden würden.

§ 55

(1) Über die Befreiung entscheidet des Senat endgültig.

(2) Der Beschluß ist dem Gemeindevorstand, dem Antragsteller, der Baupolizeibehörde und den Eigentümern der Nachbargrundstücke, die zu dem Antrag schriftlich Stellung genommen haben, zuzustellen.

(3) Befreiungen können an Bedingungen geknüpft oder von Voraussetzungen abhängig gemacht werden, welche mit dem Bauvorhaben in sachlichem Zusammenhange stehen.

(4) Der Senat kann, falls erforderlich, die Eintragung der Befreiungsbedingungen in das Grundbuch verlangen, sofern sie eintragbar sind.

(5) Der Vorbehalt des Widerrufs einer Befreiung in einem Befreiungsbescheide ist unzulässig.

§ 56

(1) Zur Einlegung der Beschwerde sind auch der Gemeindevorstand, die Baupolizei und die Eigentümer der Nachbargrundstücke befugt.

(2) Die Zuständigkeit zur Erteilung von Befreiungen kann durch die Baupolizeiverordnung mit Zustimmung des Senats auch anderen Organen, die zur Erledigung baupolizeilicher Angelegenheiten berufen sind, übertragen werden. Gegen ihre Entscheidung findet die Beschwerde an den Senat statt.

Abschnitt V

Ansiedlung außerhalb von im Zusammenhang gebauten Ortschaften

§ 57

(1) Zur Errichtung eines Wohnhauses oder zur Einrichtung eines vorhandenen Gebäudes zu einem Wohnhaus außerhalb einer im Zusammenhang gebauten Ortschaft bedarf es außer der baupolizeilichen Genehmigung noch einer vom Kreisausschuß, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zu erteilenden besonderen Ansiedlungsgenehmigung, die bei der Baupolizeibehörde zu beantragen ist. Vor der Aushändigung der Ansiedlungsgenehmigung darf die polizeiliche Bauerlaubnis nicht erteilt werden.

(2) Die Ansiedlungsgenehmigung ist nicht erforderlich für Wohnhäuser, die in den Grenzen eines nach dieser Verordnung festgesetzten Fluchtlinien- oder Aufbauplanes oder die auf einem bereits bebauten Grundstück im Zusammenhang mit Wohngebäuden errichtet oder eingerichtet werden sollen.

§ 58

Die Ansiedlungsgenehmigung ist ferner erforderlich, wenn infolge oder zum Zwecke der Umwandlung eines Landguts oder eines Teiles eines solchen in mehrere ländliche Stellen innerhalb einer im Zusammenhang gebauten Ortschaft oder in den Fällen des § 57 Abs. 2 ein Wohnhaus errichtet oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhaus eingerichtet werden soll.

§ 59

(1) Die Ansiedlungsgenehmigung ist zu versagen, wenn das Baugrundstück so beschaffen ist, daß die darauf zu errichtenden Bauten durch Senkungen, Unterspülungen, Erdrutsch und dergleichen gefährdet werden.

(2) Die Ansiedlungsgenehmigung ist ferner zu versagen, wenn der Untergrund in einer Weise mit schädlichen Stoffen durchsetzt oder verunreinigt ist, daß die Gesundheit von Menschen dadurch gefährdet ist.

(3) In Moorgegenden ist die Ansiedlungsgenehmigung zu versagen, solange die Entwässerung des Bodens, auf dem die Ansiedlung gegründet werden soll, nicht geregelt ist.

(4) Die Ansiedlungsgenehmigung ist in den Fällen zu versagen, in denen nach dem Flächenaufteilungsplan eine Bebauung nicht zulässig ist.

§ 60

Die Ansiedlungsgenehmigung kann versagt werden, wenn gegen die Ansiedlung von dem Eigentümer, dem Nutzungs- oder Gebrauchsberechtigten oder dem Pächter eines benachbarten Grundstücks oder dem Vorsteher des Gemeinde-(Guts-)Bezirks, zu welchem das zu besiedelnde Grundstück gehört, oder von einem Vorsteher derjenigen Gemeinde-(Guts-)Bezirke, an die es grenzt, Einspruch erhoben und der Einspruch durch Tatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedlung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus der Land- oder Forstwirtschaft, aus dem Gartenbau, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

§ 61

(1) Vor Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung sind die beteiligten Gemeinde-(Guts-)Vorsteher (§ 60) von dem Antrag in Kenntnis zu setzen. Diese haben zu prüfen, ob für sie Anlaß vorliegt, Einspruch gemäß § 60 zu erheben, wofür die im nächsten Satze vorgesehene Ausschlußfrist gilt. Sie haben ferner den Antrag alsbald innerhalb ihrer Gemeinden (Gutsbezirke) auf ortsübliche Art mit dem Bemerken bekanntzumachen, daß gegen den Antrag von den Eigentümern, Nutzungs-, Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Ausschlußfrist von 21 Tagen bei der besonders zu bezeichnenden Genehmigungsbehörde Einspruch erhoben werden könne, wenn der Einspruch sich durch Tatsachen der im § 60 bezeichneten Art begründen lasse.

(2) Die Einsprüche sind von der Genehmigungsbehörde, geeignetenfalls nach Anhörung des Antragstellers und derjenigen, welche Einspruch erhoben haben, sowie nach Aufnahme des Beweises zu prüfen.

§ 62

(1) Ist anzunehmen, daß infolge der Ansiedlung eine Änderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Kirchen- oder Schulverhältnisse erforderlich wird, so sind die beteiligten Gemeinde- (Guts-) Vorsteher und die Vorstände der beteiligten Kirchen- und Schulgemeinden (Schulverbände, Schulsozietäten usw.) von dem Antrag mit dem Eröffnen in Kenntnis zu setzen, daß sie binnen einer Ausschlußfrist von 21 Tagen bei der Genehmigungsbehörde die Festsetzung besonderer Leistungen des Antragstellers für den Zweck dieser Änderung oder Neuordnung beantragen können.

(2) Erachtet die Genehmigungsbehörde eine solche Leistung für erforderlich, so hat sie diese in dem Bescheid festzusetzen oder ihre Festsetzung einem weiteren Bescheid vorzubehalten. Sie ist hierbei an die etwa gestellten Anträge nicht gebunden.

(3) Macht der Antragsteller von der Ansiedlungsgenehmigung Gebrauch, so ist er zu den Leistungen verpflichtet.

(4) Die Ansiedlungsgenehmigung kann von dem Nachweis, daß die Leistung erfüllt ist, oder von der Bestellung einer Sicherheit, die für die Erfüllung haftet, abhängig gemacht werden.

§ 63

(1) Sind für die Ansiedlung im öffentlichen Interesse Anlagen erforderlich, so kann die Ansiedlungsgenehmigung versagt werden, solange der Antragsteller nicht diese Anlagen nach Umfang und Art ihrer Ausführung, gegebenenfalls unter Beifügung einer Zeichnung darlegt und nachweist, daß die

zu ihrer ordnungsmäßigen Ausführung nötigen Mittel vorhanden sind und daß ihre künftige Unterhaltung dem öffentlichen Interesse entsprechend geregelt ist.

(2) In dem Bescheid sind die dem Antragsteller zu diesem Zweck aufzuerlegenden Leistungen festzusetzen.

(3) Bei Anlagen, die das Landeskulturinteresse berühren, ist in geeigneten Fällen vor Erteilung des Bescheides das Meliorationsbauamt gutachtlich zuhören.

(4) Die Ansiedlungsgenehmigung kann von der Bestellung einer Sicherheit, die für die Erfüllung der Leistungen des Antragstellers haftet, abhängig gemacht werden.

(5) Macht der Antragsteller von der Ansiedlungsgenehmigung Gebrauch, so ist er zu diesen Leistungen verpflichtet.

(6) Wird eine Sicherheit nach Maßgabe vorstehender Vorschriften bestellt, so ist die Genehmigungsbehörde zuständig für die Entscheidung über Anträge auf gänzliche oder teilweise Freigabe der Sicherheit.

§ 64

(1) Wird die Ansiedlungsgenehmigung versagt oder nicht schlechthin erteilt oder werden Einsprüche (§§ 60 und 61) zurückgewiesen, so ist der Bescheid mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller sowie denjenigen, die Einspruch erhoben haben, zu eröffnen.

(2) Diesen steht innerhalb zwei Wochen gegen den Bescheid des Kreisausschusses der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren, gegen den Bescheid der Ortspolizeibehörde eines Stadtkreises die Klage bei der Kammer des Landgerichts für Verwaltungsangelegenheiten offen. Im ersteren Falle hat der Vorsitzende des Kreisausschusses einen Vertreter des öffentlichen Interesses zu bestellen.

(3) Insoweit der Bescheid Festsetzungen nach den §§ 62 und 63 enthält, steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen nur die Beschwerde an die Kammer des Landgerichts für Verwaltungsangelegenheiten und gegen dessen Bescheid innerhalb gleicher Frist die weitere Beschwerde an den Senat des Obergerichts für Verwaltungsangelegenheiten offen.

(4) Die Beschwerde steht aus Gründen des öffentlichen Interesses auch dem Vorsitzenden des Kreisausschusses zu, sofern er die Festsetzungen für unzureichend erachtet oder die Ansiedlungsgenehmigung ohne solche erteilt ist.

(5) Wird nach den vorstehenden Vorschriften ein Bescheid gleichzeitig im Beschwerde- und im Verwaltungsstreitverfahren angefochten, so ist das Beschwerdeverfahren vorab durchzuführen.

(6) Eine Nachprüfung der nach den §§ 61 und 62 getroffenen Festsetzungen findet im Verwaltungsstreitverfahren nicht statt.

§ 65

Wer vor Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung mit einer Ansiedlung beginnt, wird mit Geldstrafe bis 500 G oder Haft bestraft. Auch kann die Ortspolizeibehörde die Weiterführung der Ansiedlung verhindern und die Wegschaffung der errichteten Anlagen anordnen.

Abschnitt VI

Umlegung und Grenzberichtigung von Grundstücken

§ 66

Zur Erschließung von Baugelände, zur Gesundung von Wohnvierteln, zur Trennung von Wohn-, Siedlungs- und Industrieflächen und zur Durchführung von Verkehrswegen können Umlegungen und Grenzberichtigungen gemäß der Umlegungsverordnung vom 11. Januar 1937 (G.Bl. S. 101) vorgenommen werden.

§ 67

(1) Sofern für ein Umlegungsgebiet oder Teile von ihm der Fluchtlinienplan bereits endgültig festgesetzt ist, darf er während des Umlegungsverfahrens ohne Zustimmung des Ausschusses nicht abgeändert werden. Der Ausschuß kann jedoch zur leichteren Durchführung der Umlegung bei dem Gemeindevorstand beantragen, daß der Fluchtlinienplan in dem nach den §§ 19 bis 28 dieser Verordnung vorgeschriebenen Verfahren geändert wird. Diesem Ersuchen ist binnen der von dem Ausschuß gestellten Frist zu entsprechen.

(2) Falls ein Fluchtlinienplan für das Umlegungsgebiet bei der Einleitung des Umlegungsverfahrens noch nicht endgültig festgesetzt ist, hat die Festsetzung nach Anhörung des Ausschusses möglichst bald, jedenfalls aber zu erfolgen, bevor die Aufstellung des Umlegungsplanes (§ 21 der Umlegungsverordnung vom 11. Januar 1937) stattfindet.

§ 68

Die Ansiedlungsgenehmigung und die baupolizeiliche Genehmigung zur Errichtung von Bauten auf Grundstücken, für welche die Umlegung beantragt ist, dürfen nur im Einvernehmen mit dem Ausschuß und nach Anhörung des Gemeindevorstandes erteilt werden. Der Ausschuß kann an sein Einverständnis Bedingungen knüpfen.

§ 69

Nach Einleitung eines Grenzberichtigungsverfahrens kann die Baupolizeibehörde die Genehmigung zur Errichtung von Bauten auf Grundstücken, für welche die Grenzberichtigung beantragt ist, nur im Einverständnis mit dem Gemeindevorstand oder unter der Bedingung erteilen, daß die Grenzberichtigung vor Baubeginn vollzogen ist.

Abschnitt VII

Enteignungen

§ 70

(1) Die durch Fluchtlinien begrenzten Verkehrs- und Freiflächen (§§ 15 flg.) können mit dem Tage, an dem die im § 23 vorgeschriebene Offenlegung beginnt, von der Gemeinde im Wege des Enteignungsverfahrens in Anspruch genommen werden.

(2) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, gleichzeitig die gesamte, für die planmäßigen Zwecke bestimmte Fläche in Anspruch zu nehmen.

(3) Die in Absatz 1 und 2 den Gemeinden gewährten Rechte stehen dem Staat oder den Landkreisen zu, wenn gemäß § 21 Fluchtlinien für Staats- oder Kreisstraßen festgesetzt werden.

(4) Der Eigentümer kann die Übernahme des ganzen Grundstücks verlangen, wenn es durch die Fluchtlinien soweit in Anspruch genommen wird, daß das Restgrundstück nach den baupolizeilichen Vorschriften des Ortes nicht mehr zur Bebauung geeignet ist oder nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden kann.

§ 71

(1) Auf Antrag der Gemeinde kann die Zulässigkeit der Enteignung von Grundstücken zu ihren Gunsten vom Senat ausgesprochen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint, insbesondere zur Gesundung der Wohnverhältnisse, bei Straßendurchbrüchen und -neubauten, zur Anlage von Erholungsflächen und zur Beschaffung von Bau- und Gartenland für Kleinwohnungen, wenn hierfür kein Land in passender Lage zu angemessenem Preis zur Verfügung steht.

(2) Die Gemeinde kann enteignete Grundstücke oder Teile davon gegen Erstattung der Selbstkosten zur Bebauung weiterübereignen.

§ 72

Wenn im Gebiet der geschlossenen Bauweise Grundstücke oder Teile von Grundstücken, die zwischen zwei bereits bebauten und mit Brandmauern versehenen Grundstücken in einer überwiegend bebauten Straße (Straßenteil) liegen und nicht breiter als 50 m sind (Baulücken), trotz dreimaliger, jedesmal binnen Jahresfrist von der Baupolizeibehörde zu wiederholenden Aufforderung an den Verfügungsberechtigten unbebaut bleiben, kann auf Antrag der Gemeinde die Zulässigkeit der Enteignung zu ihren Gunsten vom Senat ausgesprochen werden, nachdem die Gemeinde sich verpflichtet hat, die Baulücke binnen angemessener, vom Senat festzusetzender Frist zu bebauen oder bebauen zu lassen. Das gleiche gilt auch für Eckgrundstücke, wenn die Straßenfront an beiden Straßen zusammen nicht mehr als 80 m beträgt.

§ 73

Wenn die Enteignung für den Betroffenen eine große Härte bedeutet, diese aber durch Beschaffung von Austauschland beseitigt oder erheblich gemildert werden kann, wenn insbesondere ein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Lebensfähigkeit empfindlich berührt wird, so kann auf Antrag des Betroffenen nötigenfalls auch Austauschland enteignet werden. Dieses darf nur solchen Betrieben derselben oder einer unmittelbar angrenzenden Gemeinde entnommen werden, deren Fortbestand durch die Austauschlandenteignung nicht in Frage gestellt wird. Gegebenenfalls sind zu dem Zweck mehrere Betriebe heranzuziehen. Eine Enteignung zum Zweck der Entschädigung der für die Austauschlandbeschaffung in Anspruch genommenen Betriebe ist ausgeschlossen. Die Zulässigkeit der Austauschlandenteignung wird vom Senat ausgesprochen.

§ 74

(1) Die Verwendung der nach den §§ 71 bis 73 enteigneten Grundstücke zu anderm als dem bei der Enteignung vorgesehenen Zweck ist, unbeschadet der Vorschrift des § 71 Abs. 2, unzulässig.

(2) Wird die der Gemeinde nach § 72 vom Senat gestellte Frist schuldhafterweise überschritten oder macht die Gemeinde in den Fällen der §§ 71 und 73 ein enteignetes Grundstück ganz oder zum Teil innerhalb 3 Jahren nicht für die bei der Enteignung vorgesehenen Zwecke oder zu einem Preise nutzbar, der die Entschädigung zuzüglich Zinsen und Verwaltungskosten übersteigt, so hat der Enteignete oder sein Rechtsnachfolger binnen eines weiteren Jahres einen Anspruch auf Rückübereignung gegen Erstattung der Entschädigung. Zur Sicherheit des Anspruchs ist auf Antrag des Enteigneten im Enteignungsverfahren eine Vormerkung in das Grundbuch einzutragen.

§ 75

(1) Für die auf Grund dieser Verordnung stattfindenden Enteignungen sind die Vorschriften des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juli 1874 anzuwenden, im Falle des § 70 mit Ausnahme der Vorschriften der §§ 1 bis 6 und 15 bis 23 des Enteignungsgesetzes.

(2) Ist das enteignete Grundstück landwirtschaftlich oder gärtnerisch oder gewerblich genutzt worden, so ist dem Eigentümer auch nach der Besitzeinweisung die weitere Benutzung bis zum Zeitpunkt der Ausführung des von der Gemeinde beabsichtigten Unternehmens unter angemessenen Bedingungen zu überlassen. Für die Räumung ist eine angemessene Frist zu gewähren.

Abschnitt VIII

Entschädigungen

§ 76

Soweit durch diese Verordnung eine Einschränkung der Bau- und Benutzungsfreiheit eintritt, wird eine Entschädigung nur insoweit gewährt, als sie in dieser Verordnung vorgesehen ist. Für die Entziehung des Eigentums wird Entschädigung nach den gesetzlichen Vorschriften gewährt.

§ 77

(1) Die Entschädigungsgrundsätze des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 und des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 9. März 1934 (G. Bl. S. 133) unterliegen folgenden Abweichungen:

1. Die Enteignung erfolgt gegen angemessene Entschädigung.
2. Im Falle einer Teilenteignung ist eine dem Restgrundstück aus der Durchführung des Planes erwachsende Werterhöhung auf die Entschädigung anzurechnen.
3. Eine vorschriftswidrige Benutzung des Grundstücks bleibt bei der Entschädigung außer Betracht.
4. Ein Ersatzanspruch ist in der Regel nicht gegeben, wenn durch die bisherigen Bestimmungen die Möglichkeit eines höheren Ertrags vorgesehen war, von dieser aber nicht Gebrauch gemacht wurde.
5. Nutzungsentschädigungen werden nur gewährt, soweit der auf Grund der bisherigen Bestimmungen tatsächlich erfolgte Gebrauch oder die tatsächlich gezogene Nutzung beeinträchtigt wird.
6. Der § 9 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 findet keine Anwendung.

(2) Die Entschädigung für Enteignung von Land soll nach Möglichkeit gleichfalls in Land gewährt werden.

§ 78

Der Eigentümer kann darüber hinaus für einen Schaden Entschädigung von der Gemeinde verlangen,

1. wenn die Straßenfluchtlinie, Freiflächengrenze oder Baufluchtlinie vorhandene Gebäude trifft und das Grundstück bis zur neuen Fluchtlinie von Gebäuden freigelegt wird; außerdem wird in denjenigen Fällen, in welchen es sich um eine Beschränkung des Grundeigentums infolge der Festsetzung einer von der Straßenfluchtlinie (Freiflächengrenze) verschiedenen Baufluchtlinie handelt, für die Beschränkung des bebaut gewesenen Teiles des Grundeigentums Entschädigung gewährt;
2. wenn für ein unbebautes, aber an einer bereits für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellten Straße belegenes Grundstück die Baugenehmigung mit Rücksicht auf eine neue Fluchtlinienfestsetzung versagt wird; die Entschädigungsverpflichtung tritt nur für den Teil des Grundstücks ein, welcher bereits nach Lage der örtlichen Verhältnisse für eine Bebauung an der bereits bestehenden anbaufähigen Straße in Frage kommt;

3. wenn infolge von Wiederaufbaubeschränkungen die Reste eines durch Brand zerstörten oder geschädigten Gebäudes nicht mehr als Bauteile bei der Wiederherstellung des Gebäudes verwendet werden können.

§ 79

Wenn durch die Festsetzung des Flächenaufteilungsplans ein Grundstück in erheblicher Weise dauernd in seinem Wert gemindert wird und hierdurch für den Eigentümer eine außergewöhnliche Härte entsteht, so kann dieser nach Ablauf von 5 Jahren verlangen, daß die Gemeinde das Grundstück erwirbt. Für die Bemessung der Entschädigung sind, falls eine Einigung nicht zustande kommt, die Entschädigungsgrundsätze des § 77 maßgebend. Ob eine erhebliche dauernde Wertverminderung und eine außergewöhnliche Härte vorliegen, entscheidet auf Antrag des Eigentümers der Senat.

§ 80

Hat ein Eigentümer die Erlaubnis zum Umbau oder Ausbau der hinter der Baufluchtlinie liegenden Gebäudeteile gemäß § 27 Abs. 5 erhalten, ist bei der Freilegung höchstens der anerkannte Wert des Gebäudes der Feststellung des Schadens zugrunde zu legen, es sei denn, daß eine aus anderen Gründen erfolgte Werterhöhung nachweisbar ist.

§ 81

Soweit eine durch Fluchtlinien begrenzte Verkehrs- und Erholungsfläche zwischen der Fluchtlinienfestsetzung und dem Zeitpunkt des Erwerbs durch die Gemeinde durch Kulturveränderungen eine Werterhöhung erfahren hat (§ 35), ist für diese, abgesehen von dem Falle des § 35 Abs. 2 Entschädigung zu leisten.

§ 82

(1) Soweit die wirtschaftliche Holznutzung auf Grund der Bestimmungen des § 8 stärker als nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen und Vorschriften zulässig ist, eingeschränkt wird, ist von der Gemeinde angemessene Entschädigung zu leisten.

(2) Kommt eine Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag der Beteiligten der Senat. Die Kosten des Abschätzungsverfahrens trägt die Gemeinde.

§ 83

Kommt eine Einigung über die Höhe der Entschädigung nach § 15 Abs. 3 nicht zustande, so entscheidet auf Antrag der Beteiligten der Senat. Die Kosten des Abschätzungsverfahrens trägt die Gemeinde.

§ 84

(1) Streitigkeiten über die Fälligkeit der Entschädigungsansprüche werden von den ordentlichen Gerichten entschieden.

(2) Entschädigungen für Bauteile, die durch Fluchtlinien angeschnitten werden, werden fällig, wenn die Gemeinde die Freilegung verlangt; Entschädigungen für Nutzungsbeschränkungen, soweit sie nach diesem Gesetz zu gewähren sind, wenn die bisher tatsächlich ausgeübte Nutzung beeinträchtigt oder aufgehoben wird.

Abschnitt IX

Anliegerbeiträge

§ 85

Durch Ortssatzung kann bestimmt werden, daß die der Gemeinde aus der Anlage neuer zum Anbau bestimmter Straßen, Straßenteile und Plätze erwachsenen Kosten durch Beiträge ganz oder zum Teil zu decken sind. Auch für schon vorhandene bisher unbebaute oder nur teilweise bebaute Straßen, Straßenteile oder Plätze können Beiträge erhoben werden.

§ 86

(1) Zu den Kosten einer Straße, eines Straßenteils und eines Platzes gehören die Kosten des Grunderwerbs, der Fluchtlinienfestsetzung, der Vermessung, der Freilegung, der Entwässerung, des ersten endgültigen Ausbaues der Fahrbahn und des Bürgersteiges, der Beleuchtung und Bepflanzung. Gegebenenfalls gehören dazu die Kosten der Leitungen für die Wasserversorgung und Entwässerung, insbesondere für die Schmutz- und Regenwasserabführung, der anliegenden Grundstücke, für die Zuleitung von Gas und Strom, insoweit sie für diese Grundstücke notwendig sind. Die Kosten der Anschlußleitungen gehören nicht zu den Straßenkosten.

(2) Als endgültig gilt der Straßenausbau, der nach Ablauf von 5 Jahren seit Baubeginn vorhanden ist.

(3) Zu den Straßenbaukosten können auch die Kosten der zeitweisen, höchstens jedoch fünfjährigen Unterhaltung hinzugerechnet werden.

§ 87

Die Beiträge werden von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke (Anlieger) erhoben.

§ 88

(1) Die Beitragspflicht tritt für jedes Grundstück ein, sobald darauf nach Beginn des Baues der Straßenstrecke mit der Errichtung von Gebäuden begonnen wird.

(2) Durch Ortssatzung kann bestimmt werden, daß die Beiträge für Straßen, Straßenteile und Plätze auch von unbebauten Grundstücken, sobald sie gewerblich genutzt werden, zu entrichten sind. Die Erhebung von Beiträgen von unbebauten Grundstücken, die zu einem land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb gehören und entsprechend genutzt werden, sowie von Kleingärten und Kleingartenflächen ist nicht zulässig.

(3) Wird die Straßengrenze eines Grundstücks, dessen Eigentümer zu Straßenkosten herangezogen ist, später dadurch verlängert, daß mit dem Grundstück eine Grundfläche wirtschaftlich vereinigt wird, für welche die Straßenkosten noch nicht bezahlt sind, so sind dem Eigentümer die auf die Verlängerung entfallenden Straßenkosten nachträglich zur Last zu legen.

§ 89

(1) Zu den Straßen- und Platzkosten können Beiträge nicht für mehr als die Hälfte der Straßen- und Platzbreite und, wenn die Straße und der Platz breiter als 26 m sind, nicht für mehr als 13 m der Straßen- und Platzbreite zusammen, und zwar davon für nicht mehr als 5,5 m der Fahrbahnbreite erhoben werden. Soll eine Straße oder ein Platz dauernd nur einseitig bebaut werden, so können Beiträge auch für die ganze Straßen- und Platzbreite erhoben werden, jedoch nicht für mehr als 13 m, davon nicht mehr als 5,5 m Fahrbahn. Ist an der Straße oder an dem Platz nur eine Bebauung mit nicht mehr als zwei Vollgeschossen für Kleinwohnungen gestattet, so dürfen Beiträge nicht für mehr als 8 m der Straßen- und Platzbreite, und zwar davon nicht für mehr als 3 m Fahrbahnbreite erhoben werden. Wird die Zweckbestimmung der Gebäude später geändert, so können von dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks die Beiträge nachträglich verlangt werden, soweit sie ermäßigt waren.

(2) Für die Berechnung der Beiträge ist als Maßstab die Länge der die Straße berührenden Grenzen des Grundstücks oder der Umfang der für das einzelne Grundstück zulässigen baulichen Ausnutzung oder ein anderer den wirtschaftlichen Vorteil berücksichtigender Maßstab zugrunde zu legen.

(3) Bei Berechnung der Beiträge sind die Kosten der gesamten Anlage der Straße, des Straßenteils oder Platzes zusammenzurechnen und den Eigentümern nach dem beschlossenen Maßstabe (Abs. 2) und in der Beschränkung des Absatz 1 zur Last zu legen.

(4) Durch Ortssatzung kann bestimmt werden, daß über drei Vollgeschosse hohe Gebäude, die ganz oder in der Hauptsache zu gewerblichen Zwecken benutzt werden, unter Entlastung der übrigen zu erhöhten Beiträgen herangezogen werden; auch können Eckgrundstücke entlastet werden, sofern die Heranziehung zu den vollen Kosten beider Straßen eine ungewöhnliche Härte bedeuten würde.

(5) Im Einzelfalle kann durch Gemeindebeschluß, abweichend von der vorstehenden Regelung, für die Kostenermittlung und Beitragsberechnung eine festumgrenzte Mehrheit von Straßen und Plätzen als wirtschaftliche Einheit zugrunde gelegt und die Erhebung einheitlicher Beiträge für das gesamte Gebiet oder von abgestuften Beträgen für Teilgebiete angeordnet werden. Gehört zu diesen Gebieten ein solches, auf dem nur eine Bebauung mit nicht mehr als zwei Vollgeschossen für Kleinwohnungen gestattet ist, so ist für diese eine Abstufung im Sinne des Absatz 1 Satz 2 vorzunehmen.

§ 90

Durch Ortssatzung kann bestimmt werden, daß die Kosten je nach der Fertigstellung festgesetzt und gefordert werden können.

§ 91

(1) Durch Ortssatzung kann auch allgemein oder für einzelne Straßentypen bestimmt werden, daß die Beiträge im voraus auf Grund von Einheitssätzen, die nach der Art (§ 30) und dem Ausbau der Straßen und Plätze abzustufen sind, erhoben werden und die so zu berechnen sind, daß die wirklichen Kosten von Straßen oder Plätzen dieser Art voraussichtlich nicht überschritten werden. In einem auf Grund des § 69 des Kommunalabgabengesetzes entstandenen Verwaltungsstreitverfahren ist die Gemeinde verpflichtet, den Nachweis zu führen, daß die durchschnittlichen Kosten für Straßen oder Plätze dieser Art durch die für sie bestimmten Einheitssätze nicht überschritten werden.

(2) Wird hierbei festgestellt, daß die Einheitssätze diese Kosten überschreiten, ist die Gemeinde verpflichtet, die Ortssatzung entsprechend abzuändern. Kommt sie innerhalb einer Frist von 2 Monaten dieser Verpflichtung nicht nach, so setzt auf Antrag der Aufsichtsbehörde der Senat die Sätze anderweit fest.

§ 92

Die näheren Bestimmungen innerhalb der in den §§ 85 bis 91 gegebenen Grenzen werden durch die Ortssatzungen festgelegt. Diese bedürfen der Genehmigung durch den Senat.

§ 93

(1) Durch Ortssatzung kann bestimmt werden, daß die Beiträge zu den Kosten für Straßen, die ihrer Lage und Ausstattung nach als Wohnstraßen der Minderbemittelten besonders geeignet erscheinen (Kleinwohnungsstraßen), ganz oder teilweise erlassen werden können, sofern die Gebäude an diesen Straßen hauptsächlich für Kleinwohnungen oder für gemeinnützige Einrichtungen zugunsten der Minderbemittelten (Kinderfürsorge, Fortbildung, Erholung und dergleichen) bestimmt sind. Wird die Zweckbestimmung der Gebäude später geändert, so können von dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks die Beiträge nachträglich verlangt werden, soweit sie erlassen sind.

(2) Durch Ortssatzung können hinsichtlich der Straßen, der Gebäude und der Wohnungen die Voraussetzungen näher festgesetzt werden, unter denen die Vergünstigung eintritt.

§ 94

Solange die Eigentümer von Grundstücken nach den Vorschriften dieses Abschnittes Beiträge zu leisten haben, können sie nicht nach anderen Vorschriften des kommunalen Abgabenrechts zu Beiträgen für denselben Zweck herangezogen werden.

§ 95

Für die Rechtsmittel gegen die Heranziehung (Veranlagung) finden die Vorschriften der §§ 69 flg. des Kommunalabgabengesetzes Anwendung.

§ 96

Die Gemeinden sind verpflichtet, die auf Grund der §§ 15 und 15 a des Gesetzes betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875/28. März 1918 (G. S. S. 23) erlassenen Ortssatzungen mit den Vorschriften dieser Verordnung in Übereinstimmung zu bringen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Änderung oder Ergänzung von Ortssatzungen, welche den Bestimmungen dieses Abschnittes zuwiderlaufen, unter Angabe der Gründe anzuordnen. Ortssatzungen, welche bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung in Geltung gewesen sind, bleiben bis zur rechtsgültigen Abänderung bestehen. Wird die Ortssatzung innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht angepaßt, so kann sie durch die Aufsichtsbehörde außer Kraft gesetzt werden.

§ 97

Die Anlagen von Straßen und Plätzen durch Unternehmer bedarf der Zustimmung des Gemeindevorstandes.

Abschnitt X

Allgemeine Vorschriften

§ 98

In den Beziehungen dieser Verordnung steht der Erbbauberechtigte dem Eigentümer gleich.

§ 99

Bei den Vorschriften dieser Verordnung mit Ausnahme des Abschnittes IX (Anliegerbeiträge) ist unter der Bezeichnung Grundstück jeder im wirtschaftlichen und räumlichen Zusammenhang stehende Grundbesitz desselben Eigentümers begriffen.

§ 100

Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf Vorschriften hingewiesen ist, die durch diese Verordnung außer Kraft gesetzt werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung.

§ 101

Beschwerden, Einsprüche, Einwendungen sind in den Fällen dieser Verordnung, sofern in der Verordnung nicht andere Fristen gesetzt sind, innerhalb 2 Wochen nach Bekanntmachung oder Zustellung,

wo solche angeordnet ist, bei der Behörde anzubringen, deren Entscheidung oder Verfügung angefochten wird. Für die Wahrung der Frist genügt auch die Anbringung bei der Behörde, die über Beschwerde, Einspruch usw. entscheidet.

Abschnitt XI

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 102

(1) Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ähnlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (G. S. S. 561),
2. die §§ 143 bis 146 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G. S. S. 237),
3. der § 10 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152),
4. das Gesetz gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 2. Juni 1902 (G. S. S. 159),
5. das Ansiedlungsgesetz vom 10. August 1904 (G. S. S. 227),
6. das Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 (G. S. S. 260),
7. die §§ 3 und 4 des Zweckverbandgesetzes vom 19. Juli 1911 (G. S. S. 115),
8. Artikel 1 bis 4 des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (G. S. S. 23) mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 10,
9. der Abschnitt III und der § 31 Ziffer 6 des Gesetzes betreffend Denkmal- und Naturschutzgesetz vom 6. 2. 1923 (G. Bl. S. 245).

(2) Verfahren, die auf Grund der unter 1 bis 9 aufgeführten Gesetze anhängig sind, sind nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen durchzuführen.

§ 103

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

§ 104

Der Senat kann die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieser Verordnung für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden Inhalts treffen.

Danzig, den 11. Januar 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

B 10⁰⁸ Greiser Huth

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.